

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49		DIENSTAG, DEN 17. DEZEMBER	2019
Tag	Inhalt	Seite	
3. 12. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 202-1-45, 202-1-84, 202-1-82	434	
3. 12. 2019	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen aus dem Bereich der Justizbehörde 2011-2-1, 202-1-67	435	
3. 12. 2019	Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien 202-1-6, 202-1-42	436	
3. 12. 2019	Vierte Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes 202-1	437	
3. 12. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 202-1-59, 202-1-57, 202-1-55	438	
3. 12. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation 202-1-37, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-75, 202-1-76, 202-1-77, 202-1-87, 202-1-90, 9504-2-2	441	
3. 12. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport 202-1-16, 202-1-19, 202-1-66, 202-1-74, 202-1-10, 202-1-11, 9231-1	448	
3. 12. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie 202-1-35, 202-1-73, 202-1-25, 202-1-34, 2136-1-3	455	
3. 12. 2019	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz 202-1-20, 202-1-85	461	
3. 12. 2019	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	466	
10. 12. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Einheitssätze-Verordnung 2136-1-5	472	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für die öffentliche Jugendhilfe**

Die Gebührenordnung für die öffentliche Jugendhilfe vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 234), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	2,50 Euro
Nummer 2	9,50 Euro

2. In der Anlage treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	zweiter Gebührensatz	460,—
Nummer 1.2	zweiter Gebührensatz	460,—
Nummer 1.3	zweiter Gebührensatz	680,—
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	20,—
	zweiter Gebührensatz	570,—
Nummer 1.5	erster Gebührensatz	60,—
	zweiter Gebührensatz	740,—

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung
für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle**

In Anlage 1 der Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 436), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2	3,50
Nummer 3.1	30,50

Nummer 3.2.1	72
Nummer 3.2.2	36
Nummer 4.1	35
Nummer 5.1	170
Nummer 5.2.1	105
Nummer 5.2.2	65
Nummer 5.2.3	35

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung
für öffentlich veranlasste Unterbringungen**

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 393), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 377), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	2,30
Nummer 2.1	592,—
Nummer 3.1	260,—

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2019.

**Dritte Verordnung
zur Änderung von Gebühren- und Kostenordnungen
aus dem Bereich der Justizbehörde**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund von § 40 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	37
Buchstabe b	44
Buchstabe c	59
Buchstabe d	74
 - 1.2 In Absatz 2 Satz 2 treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Beträge die folgenden neuen Beträge:

Buchstabe a	32
Buchstabe b	38
Buchstabe c	52
Buchstabe d	63
2. In § 2 Absatz 1 wird der Gebührensatz „25,50“ durch den Gebührensatz „26,30“ und der Gebührensatz „20“ durch den Gebührensatz „20,60“ ersetzt.
3. In den §§ 3 und 4 wird jeweils der Gebührensatz „25,50“ durch den Gebührensatz „26,30“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 2 und § 11 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 412, 413), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	280
	zweiter Gebührensatz	1 125
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	76
	zweiter Gebührensatz	764
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	280
	zweiter Gebührensatz	1 125

- | | | |
|------------|----------------------|-----|
| Nummer 1.4 | erster Gebührensatz | 57 |
| | zweiter Gebührensatz | 112 |
2. In Nummer 2.1 wird die Textstelle „(§ 80 Absatz 2 BGB)“ durch die Textstelle „(§ 80 Absatz 2 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 521, 2007 S. 202)“ ersetzt.
 3. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Textstelle „(§ 80 Absatz 2 BGB)“ wird durch die Textstelle „(§ 80 Absatz 2 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes)“ ersetzt.
 - 3.2 An die Stelle der bisherigen Gebührensätze treten die folgenden neuen Gebührensätze:

erster Gebührensatz	1 337
zweiter Gebührensatz	1 445
dritter Gebührensatz	1 570
viertes Gebührensatz	1 687
fünfter Gebührensatz	1 782
sechster Gebührensatz	1 910
siebter Gebührensatz	2 016
achter Gebührensatz	2 122
neunter Gebührensatz	2 357
zehnter Gebührensatz	2 578
elfter Gebührensatz	3 247
zwölfter Gebührensatz	3 925
 - 3.3 Der Gebührenrahmen „54 Euro bis 2 122 Euro“ wird durch den Gebührenrahmen „57 Euro bis 2 186 Euro“ ersetzt.
 4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.3	erster Gebührensatz	109
	zweiter Gebührensatz	1 093
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	57
	zweiter Gebührensatz	1 125
Nummer 2.5	erster Gebührensatz	57
	zweiter Gebührensatz	562
 5. Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Der Gebührensatz „55“ wird durch den Gebührensatz „57“ und der Gebührensatz „1 092“ wird durch den Gebührensatz „1 125“ ersetzt.
 - 5.2 Der Gebührenrahmen „54 Euro bis 1 061 Euro“ wird durch den Gebührenrahmen „57 Euro bis 1 093 Euro“ ersetzt.
 6. In Nummer 2.7 wird der Gebührensatz „28“ durch den Gebührensatz „29“ und der Gebührensatz „309“ durch den Gebührensatz „318“ ersetzt.
 7. Nummer 2.8 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Die Wörter „Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen“ werden durch die Wörter „Aufsichtsrechtliche Maßnahmen“ ersetzt.

- 7.2 Der Gebührensatz „109“ wird durch den Gebührensatz „112“ und der Gebührensatz „1092“ wird durch den Gebührensatz „1125“ ersetzt.
8. In Nummer 2.9 wird der Gebührensatz „109“ durch den Gebührensatz „112“ und der Gebührensatz „546“ durch den Gebührensatz „562“ ersetzt.
9. In Nummer 2.12 wird hinter dem Wort „gemeinnützige“ die Textstelle „, mildtätige oder kirchliche“ eingefügt.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2019.

Dritte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Kultur und Medien

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beglaubigungen von Reproduktionen von Archivgut für die erste Seite je Beglaubigungsvorgang	4,—
zuzüglich je weitere Seite je Beglaubigungsvorgang	0,50
höchstens je Beglaubigungsvorgang	8,—“.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	7,—
Nummer 3.3	12,—
Nummer 3.4	5,—

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), und § 29 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	32 Euro
Nummer 3	25 Euro
2. Nummern 1 und 3 der Anlage erhalten folgende Fassung:

„1	Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals gemäß § 6 Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß § 6 Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals bei	
	a) Antragstellung über das Hamburg Service-Portal	gebührenfrei
	b) sonstiger Antragstellung	nach Zeitaufwand“
- „3

Bescheinigung oder vorläufige Bescheinigung gemäß

§§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122), in der jeweils geltenden Fassung und § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I

S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung. nach Zeitaufwand“.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2019.

Vierte Verordnung zur Änderung des Gebührengesetzes Vom 3. Dezember 2019

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

Änderung des Gebührengesetzes

Nummer 4 Buchstabe b der Anlage zum Gebührengesetz erhält folgende Fassung:

„b) von Abschriften, Fotokopien und vergleichbaren Vervielfältigungen		1,—
je Seite.	bis	15,—
je Ausgangsdokument mindestens.		4,—“.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2019.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
auf dem Gebiet des Wohnungswesens
und des Wohnungsbaus**

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.4	400
Nummer 2.5	51
Nummer 2.6	550

2. Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder zu baulichen Veränderungen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HmbWoFG auf Grund eines überwiegend privaten berechtigten Interesses	
a)	je Wohnung	515
	jedoch höchstens	1 500
b)	je Raum	270
	jedoch höchstens	515

Ausgenommen sind Fälle, in denen auf dem gleichen Grundstück durch eine Neubaumaßnahme Wohnraum errichtet wird, der dem abgebrochenen Wohnraum gleichwertig ist.

Bei Bereitstellung von Ersatzwohnraum, der den zweckentfremdeten Wohnraum überwiegt, beträgt die Gebühr

je Wohnung oder Raum	230 ⁴ .
----------------------	--------------------

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.9	520
Nummer 3.1	Buchstabe a 577
	Buchstabe b 577
Nummer 3.2	Buchstabe a 577
	Buchstabe b 577
Nummer 3.3	Buchstabe a
	erster Gebührensatz 108
	zweiter Gebührensatz 530
	Buchstabe b
	erster Gebührensatz 211
	zweiter Gebührensatz 1 061
Nummer 3.4	371
Nummer 3.5	469

Nummer 3.6	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz	530
	zweiter Gebührensatz	1 591
	dritter Gebührensatz	268
	vierter Gebührensatz	798
	Buchstabe b	
	zweiter Gebührensatz	3 981
	dritter Gebührensatz	664
	vierter Gebührensatz	1 988

4. Nummer 3.6 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c)	nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 HmbWoSchG	
aa)	je Wohnung, wenn die gesamte Zweckentfremdungsdauer einschließlich der Zeit nach § 9 Absatz 2 Satz 5 HmbWoSchG sechs Monate nicht überschreitet jedoch höchstens	400 2 390
bb)	je Wohnung, wenn die gesamte Zweckentfremdungsdauer einschließlich der Zeit nach § 9 Absatz 2 Satz 5 HmbWoSchG mehr als sechs Monate beträgt jedoch höchstens	808 4 774
cc)	je Raum	400
	jedoch höchstens	2 390 ⁴ .

5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.6	Buchstabe e	
	erster Gebührensatz	768
	dritter Gebührensatz	397
Nummer 3.7	Buchstabe a	
	erster Gebührensatz	319
	Buchstabe b	
	erster Gebührensatz	160
	zweiter Gebührensatz	479
Nummer 3.8	erster Gebührensatz	530
	zweiter Gebührensatz	1 095
Nummer 3.12	Buchstabe a	67

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), und § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird verordnet:

Einziges Paragraph

**Änderung der Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen und den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg**

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils der Gebührensatz „58,— Euro“ durch den Gebührensatz „59,— Euro“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

2.1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	Position 200002	42,50
Nummer 2.2	Position 200627	35,—
Nummer 3.1	Position 200560	24,62
Nummer 3.2	Position 200561	47,90
Nummer 3.3	Position 200004	12,94
Nummer 3.4	Position 200694	24,62
Nummer 3.5	Position 200453	42,50
Nummer 4.1	Position 200020	84,—
Nummer 4.2	Position 200022	27,—
Nummer 5.1	Position 200023	43,50
Nummer 5.2	Position 200024	33,50
Nummer 6.1	Position 200391	220,—
Nummer 6.2	Position 200392	56,—
Nummer 6.3.1	Position 200395	42,50
Nummer 6.4.1	Position 201360	220,—
Nummer 6.4.2	Position 201361	123,—
Nummer 7.1.1	Position 200050	270,—
Nummer 7.1.2	Position 200051	133,—
Nummer 7.1.3	Position 200052	117,50
Nummer 7.2.1	Position 200053	975,—
Nummer 7.2.2	Position 200054	475,—
Nummer 7.3	Position 200810	175,—
Nummer 8.1	Position 200055	740,—
Nummer 8.2	Position 200056	350,—
Nummer 9.1.1	Position 200057	128,—
Nummer 9.1.2	Position 200058	47,—
Nummer 9.2.1	Position 201362	1 050,—
Nummer 9.2.2	Position 201363	46,—
Nummer 9.3.1	Position 200061	425,—
Nummer 9.3.2	Position 200062	200,—
Nummer 10.1.1	Position 200063	220,—
Nummer 10.1.2	Position 200064	105,—
Nummer 10.2.1	Position 200069	65,—
Nummer 10.2.2	Position 200070	7,—
Nummer 10.3.1	Position 200071	125,—
Nummer 10.3.2	Position 200072	65,—
Nummer 10.4.1	Position 201543	335,50
Nummer 10.4.1.1	Position 201101	90,—
Nummer 10.4.2	Position 201544	126,50
Nummer 10.4.2.1	Position 201103	35,—
Nummer 10.4.3	Position 201545	126,50
Nummer 10.4.3.1	Position 201105	35,—
Nummer 10.4.4	Position 201364	59,—

2.1.2 Nummer 10.5 wird gestrichen.

2.1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 11.1	Position 200562	3 600,—
Nummer 11.1.1	Position 201480	4 700,—
Nummer 11.2.1	Position 200563	1,13
Nummer 11.2.2	Position 201481	1,47
Nummer 11.3	Position 200564	1 800,—
Nummer 11.4	Position 200089	29,50
Nummer 12.3.1.2	Position 201214	29,50

2.1.4 Nummern 12.4.2 und 12.4.3 erhalten folgende Fassung:

„12.4.2	IMH19 Immobilienmarktbericht Hamburg 2019	49,—
12.4.3	IMH20 Immobilienmarktbericht Hamburg 2020	50,—“.

2.1.5 In Nummer 13 wird der Gebührensatz „215,—“ durch den Gebührensatz „220,—“ ersetzt.

2.2 In Abschnitt II treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	Position 201540	810,—
Nummer 2.1.1	Position 201368	191,—
Nummer 2.2	Position 201541	405,—
Nummer 2.2.1	Position 201371	77,—
Nummer 2.3	Position 201542	135,—
Nummer 2.3.1	Position 201373	95,—
Nummer 2.4	Position 201430	29,50

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), und § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 418, 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 basieren die Anrechnungswerte nach Nummer 22 der Anlage 2 auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2020.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „9,30“ durch die Zahl „9,46“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung erteilt worden ist, ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage 1 um die Hälfte. Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	19,37
	zweiter Gebührensatz	122
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz	12,96
	zweiter Gebührensatz	122
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	14,74
	zweiter Gebührensatz	61
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	9,96
	zweiter Gebührensatz	61
Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	25,22
	zweiter Gebührensatz	122
Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	19,47
	zweiter Gebührensatz	122

Nummer 1.5	erster Gebührensatz	63	Nummer 5.2.2	126
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	63	Nummer 5.2.3	7,85
Nummer 1.7	erster Gebührensatz	63	Nummer 5.2.4	63
Nummer 1.8.1	erster Gebührensatz	126	Nummer 9.1	erster Gebührensatz	63
Nummer 1.8.2	erster Gebührensatz	63	Nummer 9.2	63
Nummer 1.9	erster Gebührensatz	126	Nummer 10.1	erster Gebührensatz	126
Nummer 1.11	erster Gebührensatz	63	Nummer 10.2	zweiter Gebührensatz	63
Nummer 1.15	erster Gebührensatz	126	Nummer 12.1	zweiter Gebührensatz	252
4.2	Nummer 1.18 wird gestrichen.		Nummer 12.2	3,15
4.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		4.6	In den Nummern 14.1 bis 14.3 wird jeweils der Gebührensatz „188 Euro“ durch den Gebührensatz „191 Euro“ ersetzt.	
	Nummer 2.1	erster Gebührensatz	63	5. In Anlage 2 erhält Nummer 22 folgende Fassung:	
	Nummer 2.2	erster Gebührensatz	63	„22. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne oder mit geringen Einbauten	
	Nummer 2.3	erster Gebührensatz	126	a) bis 2000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Nummer 2.4	erster Gebührensatz	63	b) der 2000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m ³ ...	
4.4	Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:			c) der 5000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20000 m ³ ..	
	„4.5 Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 47 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; bei einer Beauftragung von anerkannten Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieuren durch die Bauaufsichtsbehörde 60 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde. Die genannten Sätze sind den Gebührenermittlungen in den Nummern 4.2, 4.3, 4.6, 4.7 bis 4.11.1, 4.13.1 bis 4.13.4, 4.13.6 und 4.14 bis 4.17 zugrunde zu legen. Die Obergrenzen der einzelnen Gebührentatbestände gelten bei Anwendung der Regelung nach Nummer 4.14 nicht.			d) der 20000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50000 m ³ ..	
	Die Mindestgebühr für die Gebührentatbestände zur Prüfung der bautechnischen Nachweise nach Nummer 4 entspricht jeweils einer halben Arbeitsstunde.“			e) der 50000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt.	
4.5	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			23“.	
	Nummer 5.1	63	Artikel 4	
	Nummer 5.2.1	31,50	Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:	

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2019.

(1) Artikel 3 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

Die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Textstelle „1.8,“ gestrichen.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.7 wird der Gebührensatz „50,—“ gestrichen.
 - 2.2 Nummer 1.8 erhält folgende Fassung:

„1.8 Prüfung der biologischen Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Zulassung, je angefangener Stunde.....	65,90“.
--	---------
 - 2.3 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen im Export	Gebühr nach § 2 Absatz 1“.
---	----------------------------
 - 2.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.6.1.1	72,—
Nummer 4.6.2.1	59,—
Nummer 4.6.2.2	81,—
Nummer 4.6.2.4 erster Gebührensatz	59,—
Nummer 4.6.2.5 erster Gebührensatz	64,—
 - 2.5 Nummer 4.6.3.1 erhält folgende Fassung:

„4.6.3.1 Ermächtigungen zur Einfuhr und zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Schädlingen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen für amtliche Tests, für wissenschaftliche oder Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese oder Züchtungsvorhaben gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates	
---	--

über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen (ABl. EU Nr. L 137 S. 15). 27,—“.

- 2.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.9	70,—
Nummer 4.9.3	24,50
- 2.7 Nummer 4.12 erhält folgende Fassung:

„4.12 Fahrtkostenpauschale	5,—“.
----------------------------------	-------
- 2.8 In Nummer 4.13 wird hinter dem Wort „Datenerfassung“ die Textstelle „ Aufwand bei Stornierungen“ eingefügt.

§ 2

**Änderung der Gebührenordnung
für die Wirtschaftsverwaltung**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1 erster Gebührensatz	365,—
zweiter Gebührensatz	465,—
Nummer 1.2.4 erster Gebührensatz	215,—
zweiter Gebührensatz	315,—
Nummer 1.2.6.1 erster Gebührensatz	215,—
zweiter Gebührensatz	315,—
2. Nummer 1.2.6.2 erhält folgende Fassung:

„1.2.6.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung von gemeldetem Personal nach § 16 der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), geändert am 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882, 885), in der jeweils geltenden Fassung	50,—“.
---	--------
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.7.2	135,—
Nummer 1.2.9.1 erster Gebührensatz	155,—
zweiter Gebührensatz	255,—
Nummer 1.2.9.2.1	70,—
Nummer 1.2.9.2.3	60,—
Nummer 1.2.9.4 erster Gebührensatz	155,—
zweiter Gebührensatz	255,—

4. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
- „2.1 Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme eines Netzbetriebs nach § 4 oder über die Feststellung eines Objektnetzes nach § 110 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in der jeweils geltenden Fassung 500,—
bis 7 500,—“.

5. Nummern 2.3 und 2.4 erhalten folgende Fassung:
- „2.3 Planfeststellungen und -genehmigungen nach § 43 Absätze 1 und 2 EnWG 500,—
bis 50 000,—“
- 2.4 Beantragte Feststellung des Entfallens einer Planfeststellung oder -genehmigung nach § 43f EnWG 200,—
bis 2 000,—“.

6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1	erster Gebührensatz	490,—
	zweiter Gebührensatz	590,—
Nummer 4.2.1	175,—
Nummer 4.2.2	170,—

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Bergwesen

In § 1 Nummer 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

erster Gebührensatz	22,75
zweiter Gebührensatz	19,65
dritter Gebührensatz	16,20

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. Nummern 3 bis 3.1.2 erhalten folgende Fassung:
- „3 Fischerei
Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG) vom 28. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 142) und der Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnGDVO) vom 4. Juni 2019 (HmbGVBl. S. 169) in ihren jeweils geltenden Fassungen

- 3.1 Erteilung eines Fischereischeins (§ 10 Absatz 1 HmbFAnG)
3.1.1 an Angelfischerinnen und Angelfischer 15,—
3.1.2 an Haupterwerbs-, Nebenerwerbs- und Bedarfsfischerinnen und -fischer 30,—“.

2. Nummer 3.2.2 erhält folgende Fassung:
„3.2.2 Erneuerung eines gültigen Fischereischeins zum Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe (§ 12 HmbFAnG) 10,—“.

3. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
„3.4 Abnahme der Angelprüfung (§ 11 HmbFAnG, § 3 HmbFAnGDVO)“.

4. Nummer 3.4.2 erhält folgende Fassung:
„3.4.2 im Wiederholungsfall (§ 3 Absatz 5 HmbFAnGDVO) 15,—“.

5. Die Nummern 3.5 bis 3.9 werden durch folgende Nummern 3.5 bis 3.8 ersetzt:

- „3.5 Genehmigung der Elektrofischerei (§ 16 HmbFAnG) . . . 50,—
3.6 Zulassung von Ausnahmen nach § 10 HmbFAnGDVO, je Ausnahme 5,—
bis 40,—“
3.7 Zulassung von Ausnahmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 HmbFAnG, je Ausnahme . . . 25,—
bis 108,—“
3.8 Erteilung eines Fischereikennzeichens für Fischereifahrzeuge (§ 11 HmbFAnGDVO) 35,—“.

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 210 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01	1,25
Tarifnummer 02	2,15
Tarifnummer 03	2,21
Tarifnummer 04	1,70
Tarifnummer 05	0,92
Tarifnummer 06	1,90
Tarifnummer 07	1,31
Tarifnummer 08	1,93
Tarifnummer 09	3,30
Tarifnummer 10	3,04
Tarifnummer 11	2,30
Tarifnummer 14	0,50

2. In Tarifnummer 310 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01.1	1,30
Tarifnummer 01.2	1,30
Tarifnummer 01.3	1,30

Tarifnummer 02	1,30
Tarifnummer 03.1	2,32
Tarifnummer 03.2	2,35
Tarifnummer 03.3	2,25
Tarifnummer 04.1	1,47
Tarifnummer 04.2	1,50
Tarifnummer 04.3	1,57
Tarifnummer 04.4	1,64
Tarifnummer 05.1	1,99
Tarifnummer 05.2	1,67
Tarifnummer 06	1,09
Tarifnummer 07.1	1,80
Tarifnummer 07.2	1,82
Tarifnummer 07.3	1,86
Tarifnummer 08.1	3,17
Tarifnummer 08.2	3,17
Tarifnummer 08.3	3,17
Tarifnummer 08.4	3,17
Tarifnummer 08.5	1,30
Tarifnummer 08.6	3,17
Tarifnummer 09.1	1,80
Tarifnummer 09.2	1,76
Tarifnummer 09.3	1,30
Tarifnummer 09.4	1,76
Tarifnummer 09.5	1,76
Tarifnummer 10.1	3,76
Tarifnummer 10.1.1	3,76
Tarifnummer 10.1.2	3,76
Tarifnummer 10.1.3	3,76
Tarifnummer 10.2.1	3,79
Tarifnummer 10.2.2	3,79
Tarifnummer 10.2.3	3,79
Tarifnummer 10.3.1	4,54
Tarifnummer 10.3.2	4,54
Tarifnummer 10.3.3	4,54
Tarifnummer 11.1.1	3,79
Tarifnummer 11.1.2	3,86
Tarifnummer 11.2.1	4,54
Tarifnummer 11.2.2	4,57
Tarifnummer 12.1	2,97
Tarifnummer 12.2	3,17
Tarifnummer 13	erster Gebührensatz 0,22
	zweiter Gebührensatz 0,22
	dritter Gebührensatz 0,22

3. In Tarifnummer 312 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01	erster Gebührensatz	0,53
Tarifnummer 02	10,54

§ 6

Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	168,90
Nummer 2	112,60
Nummer 3	56,30
Nummer 4	56,30
Nummer 5	56,30
Nummer 6	22,90

§ 7

Änderung der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	39,80
Nummer 2	32,30
Nummer 3	25,05

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In der Überschrift der Anlage 2 wird hinter dem Wort „Eisenbahnen“ die Textstelle „, Serviceeinrichtungen der Eisenbahninfrastruktur“ eingefügt.

2.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	1 400,—
	zweiter Gebührensatz	2 860,—
Nummer 2	erster Gebührensatz	1 400,—
	zweiter Gebührensatz	2 860,—
Nummer 3	erster Gebührensatz	1 400,—
	zweiter Gebührensatz	2 860,—

2.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Widerruf der Genehmigung (§§ 6, 6g AEG).....	720,—
.....	bis 1 400,—“.

2.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5	erster Gebührensatz	300,—
	zweiter Gebührensatz	570,—
Nummer 6	erster Gebührensatz	17 vom Tausend
	zweiter Gebührensatz	7 vom Tausend
	fünfter Gebührensatz	410,—
Nummer 9	170,—
Nummer 10	680,—
Nummer 11.1	erster Gebührensatz	80,—
	zweiter Gebührensatz	290,—
Nummer 11.2	1 950,—
Nummer 11.3	erster Gebührensatz	1 550,—
	zweiter Gebührensatz	1 950,—
Nummer 11.4	410,—
Nummer 12	19 vom Hundert der Gebühren der Nummer 1, 2 oder 6, mindestens 190,—

Nummer 13	450,—
Nummer 14	erster Gebührensatz	50,—
	zweiter Gebührensatz	2 240,—
Nummer 15	350,—

2.5 Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Verpflichtung zur Duldung eines Anschlusses (§ 13 AEG).....	350,—“.
--	---------

2.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 17	erster Gebührensatz	760,—
	zweiter Gebührensatz	3 410,—
Nummer 18	erster Gebührensatz	380,—
	zweiter Gebührensatz	3 410,—
Nummer 19	erster Gebührensatz	380,—
	zweiter Gebührensatz	760,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	300,—
	zweiter Gebührensatz	590,—
Nummer 21	erster Gebührensatz	1 100,—
	zweiter Gebührensatz	3 330,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	340,—
	zweiter Gebührensatz	1 120,—

2.7 Es wird folgende Nummer 23 angefügt:

„23.	Genehmigung von Bestandsplänen einer Serviceeinrichtung der Eisenbahn (§§ 5, 5a AEG)	205,—“.
------	--	---------

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In der Überschrift der Anlage 3 wird hinter dem Wort „Bahnen“ die Textstelle „, Werksbahnen“ eingefügt.

3.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz	350,—
	zweiter Gebührensatz	680,—
Nummer 2	erster Gebührensatz	1 440,—
	zweiter Gebührensatz	2 870,—
Nummer 3	erster Gebührensatz	17 vom Tausend
	zweiter Gebührensatz	7 vom Tausend
	fünfter Gebührensatz	450,—
Nummer 6	220,—
Nummer 7	170,—
Nummer 8	700,—
Nummer 9	190,—
Nummer 10	140,—
Nummer 11	19 vom Hundert der Gebühren der Nummer 1, 2 oder 3, mindestens 190,—
Nummer 12	erster Gebührensatz	110,—
	zweiter Gebührensatz	450,—
Nummer 13	1 380,—
Nummer 14	140,—
Nummer 15	350,—

3.3 Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16.	Verpflichtung zur Duldung eines Anschlusses (§ 13 AEG)	350,—“.
------	--	---------

3.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 17	erster Gebührensatz	760,—
	zweiter Gebührensatz	3 450,—

Nummer 18	270,—
Nummer 19	270,—
Nummer 20	erster Gebührensatz	350,—
	zweiter Gebührensatz	700,—
Nummer 21	270,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	510,—
	zweiter Gebührensatz	700,—
Nummer 23	140,—
Nummer 24	erster Gebührensatz	1 100,—
	zweiter Gebührensatz	3 350,—
Nummer 25	erster Gebührensatz	340,—
	zweiter Gebührensatz	1 140,—

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), und § 8 Absatz 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), wird verordnet:

Einzigiger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 421, 426), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. durch Aufstellen von Informationsbussen im Auftrag parlamentarischer Gremien sowie durch Aufstellen von Bücherbussen der Bücherhallen Hamburg;“.

1.2 Der Punkt am Ende der Nummer 20 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:
„21. durch Aufstellen von karitativen Fahrzeugen, die der Obdachlosenversorgung dienen.“

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mindestgebühr für jede erteilte Sondernutzungserlaubnis beträgt 53,60 Euro. Bei länger als ein Jahr andauernden Sondernutzungen beträgt sie für jedes Jahr 53,60 Euro.“

3. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	678,30 für alle Wertstufen
	zweiter Gebührensatz	122,10 für alle Wertstufen
Nummer 1.2	27,30 für alle Wertstufen
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	27,30 für alle Wertstufen
	zweiter Gebührensatz	9,70 für alle Wertstufen

Nummer 1.5	34,40	Nummer 11.2	Wertstufe I.	2,80
		für alle	Nummer 12.1	Wertstufe I.	28,40
		Wertstufen		Wertstufe II.	20,40
Nummer 1.6	erster Gebührensatz	101,90		Wertstufe III.	12,90
		für alle		Wertstufe IV.	5,90
		Wertstufen	Nummer 12.2	Wertstufe I.	12,90
	zweiter Gebührensatz	203,60		Wertstufe II.	9,70
		für alle		Wertstufe III.	7,40
		Wertstufen		Wertstufe IV.	4,80
	dritter Gebührensatz	540,10	Nummer 12.3.2	Wertstufe I.	2,80
		für alle	Nummer 13.1	Wertstufe I.	11,70
		Wertstufen		Wertstufe II.	7,40
Nummer 2	Wertstufe I.	19,30		Wertstufe III.	5,40
	Wertstufe II.	14,—		Wertstufe IV.	3,30
	Wertstufe III.	10,20	Nummer 13.2	Wertstufe I.	5,90
	Wertstufe IV.	6,90		Wertstufe II.	4,30
Nummer 4	Wertstufe I.	14,50		Wertstufe III.	3,80
	Wertstufe II.	7,40		Wertstufe IV.	2,80
	Wertstufe III.	5,40	Nummer 13.3	Wertstufe I.	21,40
	Wertstufe IV.	3,80		Wertstufe II.	12,20
Nummer 5	Wertstufe I.	16,10		Wertstufe III.	10,20
	Wertstufe II.	12,90		Wertstufe IV.	5,90
	Wertstufe III.	10,20	Nummer 14.1	Wertstufe I.	25,70
	Wertstufe IV.	5,40		Wertstufe II.	14,50
Nummer 6	6,40		Wertstufe III.	7,40
		für alle		Wertstufe IV.	3,80
		Wertstufen	Nummer 14.2	Wertstufe I.	13,50
Nummer 7.1.1	32,10		Wertstufe II.	8,10
		für alle		Wertstufe III.	6,40
		Wertstufen		Wertstufe IV.	3,30
Nummer 7.1.2	42,80	Nummer 14.3	34,40
		für alle			für alle
		Wertstufen			Wertstufen
Nummer 7.1.3	53,60	Nummer 15	32,10
		für alle			für alle
		Wertstufen			Wertstufen
Nummer 9	149,—	Nummer 16.1	Wertstufe I.	28,40
		für alle		Wertstufe II.	20,90
		Wertstufen		Wertstufe III.	12,90
Nummer 10	erster Gebührensatz			Wertstufe IV.	6,90
	Wertstufe I.	3,30	Nummer 16.2	Wertstufe I.	92,20
	Wertstufe II.	2,60		Wertstufe II.	71,30
	zweiter Gebührensatz			Wertstufe III.	54,70
	Wertstufe I.	3,90		Wertstufe IV.	38,60
	Wertstufe II.	3,20	Nummer 17	59,—
	dritter Gebührensatz				für alle
	Wertstufe I.	4,30			Wertstufen
	Wertstufe II.	3,50	Nummer 18.1	Wertstufe I.	29,—
	Wertstufe III.	2,70		bis	38,60
	vierter Gebührensatz			Wertstufe II.	23,—
	Wertstufe I.	4,70		bis	31,10
	Wertstufe II.	3,80		Wertstufe III.	16,10
	Wertstufe III.	2,90		bis	21,40
Nummer 10.2.1	Wertstufe I.	285,80		Wertstufe IV.	5,90
	Wertstufe II.	199,60		bis	8,10
	Wertstufe III.	159,70	Nummer 18.2	Wertstufe I.	72,30
	Wertstufe IV.	106,10		bis	97,—
Nummer 10.2.2	Wertstufe I.	75,10		Wertstufe II.	55,80
	Wertstufe II.	53,—		bis	75,—
	Wertstufe III.	39,90		Wertstufe III.	42,30
	Wertstufe IV.	26,80		bis	56,80
Nummer 10.3	1 770,30		Wertstufe IV.	19,90
		für alle		bis	26,80
		Wertstufen	Nummer 18.3	Wertstufe I.	35,90
Nummer 11.1	Wertstufe I.	13,70		bis	48,20
	Wertstufe II.	11,—		Wertstufe II.	27,80
	Wertstufe III.	8,40		bis	38,—
	Wertstufe IV.	5,80			

	Wertstufe III	20,90		Wertstufe IV	7,40
	bis	28,40	Nummer 29.2	Wertstufe I	69,10
	Wertstufe IV	10,20		Wertstufe II	44,50
	bis	13,50		Wertstufe III	35,40
Nummer 18.4	Wertstufe I	3,—		Wertstufe IV	22,40
Nummer 18.8	139,30	Nummer 29.3	Wertstufe I	199,30
	für alle	Wertstufen		Wertstufe II	131,80
Nummer 18.9	88,90		Wertstufe III	105,60
	für alle	Wertstufen	Nummer 31.1	Wertstufe IV	63,80
Nummer 18.10	43,90		139,30
	für alle	Wertstufen		für alle	Wertstufen
Nummer 18.11	31,10	Nummer 31.2	173,60
	für alle	Wertstufen		für alle	Wertstufen
Nummer 18.12	Wertstufe I	14,—	Nummer 33	0,30 bis
	Wertstufe II	10,20		für alle	4,80 für alle
	Wertstufe III	7,40		Wertstufen	Wertstufen
	Wertstufe IV	5,40	4.	In Anlage 4 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 19	Wertstufe I	28,40	Nummer 1.1	erster Gebührensatz	53,60
	Wertstufe II	20,90		zweiter Gebührensatz	482,30
	Wertstufe III	12,90	Nummer 1.2	erster Gebührensatz	53,60
	Wertstufe IV	5,90		zweiter Gebührensatz	482,30
Nummer 20	Wertstufe I	11,70	Nummer 2.1	erster Gebührensatz	53,60
	Wertstufe II	8,60		zweiter Gebührensatz	482,30
	Wertstufe III	7,40	Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz	29,—
	Wertstufe IV	5,90		zweiter Gebührensatz	53,60
Nummer 21.1	Wertstufe I	18,30	Nummer 2.2.2	zweiter Gebührensatz	192,90
	Wertstufe II	13,50		zuzüglich	
	Wertstufe III	10,70		der Gebühr	
	Wertstufe IV	9,20		nach Num-	
Nummer 21.2	Wertstufe I	123,30		mer 2.2.1	
	Wertstufe II	81,50	Nummer 3.1	erster Gebührensatz	53,60
	Wertstufe III	75,—		zweiter Gebührensatz	1 714,60
	Wertstufe IV	68,—	Nummer 3.2	erster Gebührensatz	53,60
Nummer 21.3	Wertstufe I	199,30		zweiter Gebührensatz	1 714,60
	Wertstufe II	149,50	Nummer 4	erster Gebührensatz	82,—
	Wertstufe III	122,10		zweiter Gebührensatz	160,80
	Wertstufe IV	108,70	Nummer 5	erster Gebührensatz	53,60
Nummer 22	Wertstufe I	8,60		zweiter Gebührensatz	2 357,50
	Wertstufe II	5,90	Nummer 7.1.1	3,5 v. H.
	Wertstufe III	5,40		der Bau-	
	Wertstufe IV	4,30		kosten,	
Nummer 23	15,50		mindestens	
	für alle	Wertstufen		310,80	
Nummer 24	Wertstufe I	14,—	Nummer 7.1.2	3,0 v. H.
	Wertstufe II	10,20		der Bau-	
	Wertstufe III	7,40		kosten,	
	Wertstufe IV	5,40		mindestens	
Nummer 25	Wertstufe I	471,50		616,20	
	Wertstufe II	363,30	Nummer 7.1.3	2,5 v. H.
	Wertstufe III	278,70		der Bau-	
	Wertstufe IV	195,10		kosten,	
Nummer 26.1	0,05 bis		mindestens	
	1,70 für alle	Wertstufen		1 478,80	
Nummer 27	81,50	Nummer 7.1.4	2,0 v. H.
	für alle	Wertstufen		der Bau-	
	Wertstufen			kosten,	
Nummer 28.1	7,40		mindestens	
	für alle	Wertstufen		2 218,20	
	Wertstufen		Nummer 7.2.1	144,70
Nummer 29.1	Wertstufe I	24,70	Nummer 7.2.2	144,70
	Wertstufe II	16,60	Nummer 7.2.3	375,10
	Wertstufe III	12,90	Nummer 8	erster Gebührensatz	241,10
				zweiter Gebührensatz	3 563,20

Artikel 3

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Hafengebührenordnung

Die Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 30. April 2019 (HmbGVBl. S. 111, 113), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1.1	82,—
Nummer 2.1.2.1	150,—
Nummer 2.1.2.2	erster Gebührensatz	39,—
	zweiter Gebührensatz	105,—
Nummer 2.1.3	52,—
Nummer 2.1.4	erster Gebührensatz	30,—
	zweiter Gebührensatz	256,—
Nummer 2.2.1.1	erster Gebührensatz	61,—
	zweiter Gebührensatz	61,—
	dritter Gebührensatz	67,—
	viertes Gebührensatz	81,—
Nummer 2.2.1.2	55,—
Nummer 2.2.1.3	94,—
Nummer 2.2.1.4	erster Gebührensatz	95,—
	zweiter Gebührensatz	95,—
	dritter Gebührensatz	135,—
Nummer 2.2.1.5	erster Gebührensatz	95,—
	zweiter Gebührensatz	95,—
	dritter Gebührensatz	135,—
Nummer 2.2.3	21,—
Nummer 2.2.4	32,—
Nummer 2.2.5	26,—
Nummer 2.3.1.1	84,—
Nummer 2.3.1.2	erster Gebührensatz	49,—
	zweiter Gebührensatz	700,—
Nummer 2.3.2	26,—
Nummer 2.3.3	26,—
Nummer 2.3.4	14,—
Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz	60,—
	zweiter Gebührensatz	598,—
Nummer 2.4.1.1	63,—
Nummer 2.4.2.1	113,—
Nummer 2.4.2.2	erster Gebührensatz	300,—
	zweiter Gebührensatz	375,—
	dritter Gebührensatz	526,—
Nummer 2.4.3	erster Gebührensatz	61,—
	zweiter Gebührensatz	150,—
Nummer 2.4.4	31,—
Nummer 2.4.5	erster Gebührensatz	41,—
	zweiter Gebührensatz	290,—
Nummer 2.4.5.1	41,—

Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz	80,—
	zweiter Gebührensatz	119,—
Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz	75,—
	zweiter Gebührensatz	755,—
Nummer 2.5.2.1	73,—
Nummer 2.5.3	erster Gebührensatz	138,—
	zweiter Gebührensatz	1 518,—
Nummer 2.5.4	erster Gebührensatz	54,—
	zweiter Gebührensatz	598,—
Nummer 2.5.5	erster Gebührensatz	112,—
	zweiter Gebührensatz	1 530,—
Nummer 2.5.6	erster Gebührensatz	51,—
	zweiter Gebührensatz	510,—
Nummer 2.6.1.1	84,—
Nummer 2.6.1.2	erster Gebührensatz	49,—
	zweiter Gebührensatz	700,—
Nummer 2.6.1.3	erster Gebührensatz	84,—
	zweiter Gebührensatz	700,—
Nummer 2.6.2	26,—
Nummer 2.6.3.1	26,—
Nummer 2.6.3.2	119,—
Nummer 2.7	erster Gebührensatz	73,—
	zweiter Gebührensatz	732,—
Nummer 2.8.1	134,—
Nummer 2.8.2	36,—
Nummer 2.9	65,—
Nummer 2.10.1	64,—
Nummer 2.10.2	83,—
Nummer 2.10.3	63,—
Nummer 2.10.4	83,—
Nummer 2.10.5	150,—

- 1.2 In Nummer 5 Buchstabe b wird die Textstelle „24. Januar 1974“ durch die Textstelle „22. Januar 1974“ ersetzt.
2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4.1.1	1,23
Nummer 4.1.2	1,87
Nummer 4.2	2,11
Nummer 4.2.1	5,46
Nummer 4.3	0,41
Nummer 4.4	0,90
Nummer 4.6.1	8,14
Nummer 4.6.2	1,27
Nummer 4.7	53,35

Artikel 4

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2019.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund der §§2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

Die Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1.1.4 wird der Gebührensatz „7,50“ durch den Gebührensatz „7,20“ ersetzt.
 - 1.2 Nummer 1.1.5 wird gestrichen.
 - 1.3 In Nummer 1.2 wird der Gebührensatz „22,—“ durch den Gebührensatz „22,50“ ersetzt.
 - 1.4 In Nummer 1.3 wird der Gebührensatz „16,—“ durch den Gebührensatz „16,50“ ersetzt.
 - 1.5 In Nummer 1.4 wird der erste Gebührensatz „100,—“ durch den Gebührensatz „70,—“ ersetzt.
 - 1.6 In Nummer 3.2 wird der zweite Gebührensatz „35,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.
 - 1.7 Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5 Mehrsprachige Formulare

 - 5.1 Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1) 10,—
 - 5.2 für jede weitere Ausfertigung eines mehrsprachigen Formulars, welches gleichzeitig mit der Ausstellung nach Nummer 5.1 beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird 3,—“.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „die in der Anlage aufgeführten Gebühren“ durch die Textstelle „Gebühren nach Nummern 1 bis 19 der Anlage“ und die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
 - 2.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (BGBl. III 401-1), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach Nummer 20 der Anlage erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit nach Absatz 3 besteht.“
 - 2.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - 2.4 Im neuen Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:
 - „9. Annahme des Familiennamens der Pflegeeltern durch Pflegekinder (§ 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen),
 10. Änderung des Namens auf Grund gutgläubiger Namensführung (§§ 1 und 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen),
 11. Erklärungen zu Geschlechtsangaben und Vornamensführungen bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (§ 45b PStG).“
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

		„Anlage
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
1.1	bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG).....	53,50
1.2	für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG)	53,50
1.3	Die Gebühr nach den Nummern 1.1 und 1.2 erhöht sich,	
1.3.1	für jeden Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist um.....	34,50
1.3.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um....	28,—
1.4	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	53,50

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.5	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1)	17,—	8.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung, zur Reihenfolge der Vornamen oder zur Neubestimmung von Vornamen (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 45a Absatz 1 PStG)	29,—
2.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen ausländischen Staatsangehörigen auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung	53,50	8.1.1	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, zur Namensangleichung, zur Reihenfolge der Vornamen oder zur Neubestimmung von Vornamen in einer Niederschrift (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1, § 45a Absatz 1 PStG)	46,—
3.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 2, § 45b Absatz 3 PStG oder § 2 Absatz 2 PStV)	29,—	8.2	Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft (§ 44 Absatz 1 PStG) oder der Mutterschaft zu einem Kind widerrufen wird	29,—
4.	Vorbereitung der Eheschließung bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 11, § 12 Absatz 1 PStG)	42,—	9.	Prüfung der Wirksamkeit von namensrechtlichen Erklärungen nach Nummer 8.1 oder Nummer 8.1.1 wenn die Prüfung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist	45,— bis 489,—
5.	Mitwirkung des Standesbeamten bei einer Eheschließung		10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 46 PStV)	14,50
5.1	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	112,—	11.	Personenstandsurkunden	
5.2	außerhalb der Diensträume des Standesamts	109,50 bis 1 000,—	11.1	Ausstellung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 1 PStG)	14,50
6.	Beurkundungen mit Auslandsbezug		11.2	für jede weitere Ausfertigung einer Personenstandsurkunde, die gleichzeitig mit der Ausstellung nach Nummer 11.1 beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird	6,—
6.1	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG)	125,50 bis 489,—	11.3	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/1191	14,50
6.2	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	125,50 bis 489,—	11.4	für jede weitere Ausfertigung eines mehrsprachigen Formulars, welches gleichzeitig mit der Ausstellung nach Nummer 11.3 beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird	6,—
6.3	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG)	62,50 bis 339,—	12.	Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder	
6.4	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls (§ 36 PStG)	62,50 bis 258,50			
7.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	14,50			
8.	Familienrechtliche Beurkundungen				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	Personenstandsregister (§ 62 Absatz 2, § 76 Absatz 2 PStG)	9,50
13.	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 PStG)	14,—
14.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	22,50
15.	Elektronische Übermittlung einer Personenstandsurkunde an ein anderes Standesamt oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der von einem anderen Standesamt elektronisch übermittelten Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 2, § 56 Absatz 4 PStG)	6,—
16.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie die Änderung dieser Eintragung in einem Ehe- oder Geburtseintrag auf Wunsch (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 27 Absatz 3 Nummer 5 PStG)	20,—
17.	Aufnahme einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft in einem Geburtseintrag auf Antrag der Mutter oder des Kindes (§ 27 Absatz 2 PStG)	11,50
18.	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung in den Verfahren „Prüfung der Ehevoraussetzungen“ sowie „Beurkundungen mit Auslandsbezug“	22,—
	Wird später von demselben Standesamt eine Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2, 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4 festgesetzt, ist die Gebühr zu verrechnen.	
19.	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen einer Beurkundung (§ 7 Absatz 2 PStV)	18,—
20.	Änderung des Familiennamens, des Vornamens oder der Feststellung eines Familiennamens (§§ 1, 11 und 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)	25,—
	bis 1 000,—“.	

§ 3

Änderung der Dolmetschergebührenordnung

In der Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 429), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5	31,—
Nummer 2.1	89,—
Nummer 2.2	37,—
Nummer 3.2	15,—
Nummer 3.3	20,—
Nummer 3.5	49,—

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts vom 14. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 238), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 429), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	erster Gebührensatz . . .	80,—
Nummer 2.1	35,—
Nummer 4	zweiter Gebührensatz . .	650,—
Nummer 5.1	90,—
Nummer 5.4	90,—
Nummer 5.5	90,—
Nummer 5.6	90,—
Nummer 5.7	erster Gebührensatz . . .	250,—
	zweiter Gebührensatz . .	420,—
Nummer 5.8	173,—
Nummer 5.9	erster Gebührensatz . . .	250,—
	zweiter Gebührensatz . .	420,—
Nummer 5.10	81,—
Nummer 6.1	19,—
Nummer 6.2	19,—
Nummer 6.4	31,—
Nummer 6.5	31,—
Nummer 8.1	90,—
Nummer 8.2	31,—
Nummer 8.3	31,—
Nummer 9.1	19,—
Nummer 9.3	zweiter Gebührensatz . .	360,—
Nummer 9.4	zweiter Gebührensatz . .	360,—
Nummer 9.5	zweiter Gebührensatz . .	360,—
Nummer 9.6	19,—
Nummer 9.7	19,—
Nummer 10.1	zweiter Gebührensatz . .	330,—
Nummer 10.2	zweiter Gebührensatz . .	330,—
Nummer 11	zweiter Gebührensatz . .	380,—
Nummer 14	61,—
Nummer 15	97,—
Nummer 16.1	114,—
Nummer 16.2	114,—
Nummer 17	erster Gebührensatz . . .	250,—
	zweiter Gebührensatz . .	420,—
Nummer 18	31,—
Nummer 19	31,—
Nummer 20	erster Gebührensatz . . .	320,—
	zweiter Gebührensatz . .	3 200,—
Nummer 21	erster Gebührensatz . . .	80,—
Nummer 23	zweiter Gebührensatz . .	320,—
Nummer 24.1	erster Gebührensatz . . .	190,—
	zweiter Gebührensatz . .	410,—

Nummer 24.2	zweiter Gebührensatz . . .	240,—
Nummer 27.1	31,—
Nummer 27.2	31,—
Nummer 28.1	erster Gebührensatz . . .	330,—
	zweiter Gebührensatz . . .	3 300,—
Nummer 28.2	71,—
Nummer 28.3	71,—
Nummer 29.1	erster Gebührensatz . . .	20,—
Nummer 29.2	19,—
Nummer 30	erster Gebührensatz . . .	60,—
Nummer 31.1	19,—
Nummer 31.2	31,—
Nummer 31.3	31,—
Nummer 31.4	31,—
Nummer 31.5	19,—
Nummer 31.6	31,—
Nummer 32	31,—
Nummer 34.1	zweiter Gebührensatz . . .	420,—
Nummer 34.2	zweiter Gebührensatz . . .	380,—
Nummer 35	erster Gebührensatz . . .	330,—
	zweiter Gebührensatz . . .	1 030,—
Nummer 36	zweiter Gebührensatz . . .	380,—
Nummer 38	erster Gebührensatz . . .	130,—
Nummer 39	erster Gebührensatz . . .	270,—
	zweiter Gebührensatz . . .	580,—
Nummer 40	zweiter Gebührensatz . . .	250,—
Nummer 41	erster Gebührensatz . . .	330,—
	zweiter Gebührensatz . . .	710,—
Nummer 43	erster Gebührensatz . . .	110,—
	zweiter Gebührensatz . . .	440,—
Nummer 44.1	erster Gebührensatz . . .	330,—
	zweiter Gebührensatz . . .	3 300,—
Nummer 44.2	31,—
Nummer 45	erster Gebührensatz . . .	80,—
Nummer 46	erster Gebührensatz . . .	80,—
Nummer 47	zweiter Gebührensatz . . .	1 120,—
Nummer 48	erster Gebührensatz . . .	80,—
Nummer 49	zweiter Gebührensatz . . .	370,—
Nummer 50	zweiter Gebührensatz . . .	370,—
Nummer 51	31,—
Nummer 52	31,—
Nummer 53	zweiter Gebührensatz . . .	320,—

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), in Verbindung mit § 14 des Hafverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 429, 432), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	16,90
Nummer 10.3	31,60

- 1.2 Nummern 20.1 bis 20.1.2 erhalten folgende Fassung:

„20.1	Gestellung von Tieren, je Tier und je angefangene halbe Stunde	
20.1.1	Diensthunde einschließlich Hundeführerin bzw. Hundeführer.....	39,70
20.1.2	Dienstpferde einschließlich Reiterin bzw. Reiter	35,60“.
- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 20.2.1	1,80
Nummer 20.2.2	0,90
Nummer 20.2.3	erster Gebührensatz	0,90
	zweiter Gebührensatz	9,—
Nummer 20.3.1	3,70
Nummer 20.4.2.1.1	107,80
Nummer 20.4.2.2.1	108,90
Nummer 20.4.2.3	76,20
Nummer 20.6.1	erster Gebührensatz	31,—
	zweiter Gebührensatz	310,—
Nummer 21	erster Gebührensatz	80,—
	zweiter Gebührensatz	3 620,—
Nummer 22	erster Gebührensatz	0,90
	zweiter Gebührensatz	31,60
- 1.4 Die Nummern 24 bis 24.3 werden gestrichen.
- 1.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 25	67,60
Nummer 26.1.1	15,—
Nummer 26.1.2	4,—
Nummer 26.2.1	37,40
Nummer 26.2.2	10,—
Nummer 26.3.1	74,90
Nummer 26.3.2	15,—
Nummer 26.4.1	112,30
Nummer 26.4.2	30,—
Nummer 26.5.1	149,80
Nummer 26.5.2	35,—
Nummer 26.6.1	299,50
Nummer 26.6.2	55,—
Nummer 27.1	162,80
Nummer 27.2	105,20
Nummer 28	90,—
2. In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.2	33,70
Nummer 4	11,90
Nummer 6.1.1	76,70
Nummer 6.1.2	191,60
Nummer 6.2	zweiter Gebührensatz	320,—
Nummer 6.3	zweiter Gebührensatz	320,—
Nummer 6.4	112,40
Nummer 6.5	erster Gebührensatz	75,—
	zweiter Gebührensatz	750,—
Nummer 6.6.1	erster Gebührensatz	75,—
	zweiter Gebührensatz	500,—
Nummer 6.6.2	erster Gebührensatz	225,—
	zweiter Gebührensatz	1 500,—
Nummer 6.7.1	76,70
Nummer 6.7.2	153,30
Nummer 6.7.3	191,60

Nummer 6.8.1	87,90
Nummer 6.8.2	175,80
Nummer 6.8.3	219,70
Nummer 7	90,—

Artikel 3

Auf Grund der §§2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), und § 31 Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Bekämpfung von Schäden, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht wurden, sofern und soweit durch die zuständige Behörde der Katastrophenfall gemäß § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), festgestellt worden ist (Katastrophe) oder das Ereignis auf Grund seiner räumlich und zeitlich begrenzten Ausprägung ein über das Normalmaß hinausgehendes Schadenspotential entwickelt hat, welches mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von weniger als ein Mal in 25 Jahren als außergewöhnlich bezeichnet werden kann (katastrophenähnliche Zustände).“
 - 1.2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Falle von Satz 1 Nummer 1 werden für die Bekämpfung von Schiffsbränden und in den Fällen von Satz 1 Nummern 2 bis 4 für die Beförderung von Kranken, Notfallpatienten oder anderen Hilfsbedürftigen und für sonstige Rettungsdienstleistungen ohne Beförderung jedoch Gebühren erhoben. Die Regelungen zur Kostenerstattung nach §§ 25a und 25b des Feuerwehrgesetzes bleiben unberührt.“
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für Einsätze der Feuerwehr und die Gestellung einer Brandsicherheitswache sowie für Einsätze von Rettungsfahrzeugen nach Nummer 4 der Anlage infolge eines durch eine automatische Warn-, Melde- oder Alarmierungsanlage ausgelösten Fehlalarms.“
3. In § 4 Absatz 2 wird die Textstelle „2.1.1.2, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5“ durch die Textstelle „2.1.2, 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3.“ ersetzt.
4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Technische Hilfeleistung und Brandschutz	
1.1	Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung je angefangene	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Stunde im Rahmen von Türöffnungen	
1.1.1	eine Türöffnung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr	144,70
1.1.2	eine Türöffnung an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr	194,70
1.2	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung in anderen Fällen	
1.2.1	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde	66,70
1.2.2	Neben der Gebühr nach Nummer 1.2.1 beträgt die Pauschale je Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr	135,—
1.2.3	Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges (Landfahrzeug) einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde ausschließlich Personal	
1.2.3.1	Einsatzleitwagen oder Kleinlöschfahrzeug	100,—
1.2.3.2	Löschfahrzeug (auch Tank-/Hamburger Löschfahrzeug)	190,—
1.2.3.3	Rüstwagen, Rüstgerätewagen, Gerätekraftwagen	200,—
1.2.3.4	Wechseladerfahrzeug (ohne Abrollbehälter)	125,—
1.2.3.5	je Abrollbehälter	108,—
1.2.3.6	Kran	190,—
1.2.3.7	Drehleiter oder Teleskopmastfahrzeug	290,—
1.2.3.8	Befehlswagen oder Gerätewagen Führung und Kommunikation	400,—
1.2.3.9	Löschunterstützungsfahrzeug	100,—
1.2.3.10	Gerätewagen Wasserrettung	100,—
1.2.3.11	sonstige Gerätewagen	78,—
1.2.3.12	Großrettungswagen	270,—
1.2.3.13	Vorausrüstungswagen-Tunnel (VRWT)	100,—
1.2.4	Gestellung eines Rettungswagens oder eines Krankentransportwagens außerhalb eines Rettungsdienstesinsatzes	250,—
1.2.5	Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges (Wasserfahrzeuge) einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde einschließlich Personal	
1.2.5.1	Kleinlöschboot	109,—
1.2.5.2	Löschboot, mittel (LB 30, LAB)	689,—
1.2.5.3	Löschboot, groß (LB 40)	1 283,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.2.6	Gestellung oder Nutzung von Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen			sung einschließlich Büroarbeit und Schlussbesprechung je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	97,—
1.2.6.1	Chemikalienschutzanzug (CSA), (Körperschutz Form 2 gemäß FwDV500)	21,—	2.3.2	für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 HBauO genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Büroarbeit und Besprechungszeit	97,—
1.2.6.2	Chemikalienschutzanzug (CSA), (Körperschutz Form 3 gemäß FwDV500)	3 160,—			
1.2.7	Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges oder von Ausrüstungsgegenständen für Film- und Fernsehaufnahmen	jeweils die Hälfte der Gebühr nach den Nummern 1.2.3.1 bis 1.2.6.2	2.3.3	in sonstigen Fällen je angefangene Stunde	97,—
1.3	Einsatz in Folge eines Fehlalarms durch eine automatische Warn-, Melde- oder Alarmierungsanlage		2.4	Wegepauschale je Tatbestand nach den Nummern 2.1 bis 2.3	6,50
1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal	325,—	3	Kampfmittelräumdienst	
1.3.2	Einsatz je Löschgruppe	686,—	3.1	Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel sowie Auskünfte aus vorhandenen Unterlagen und Verzeichnissen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	130,—
1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	1 253,—	3.2	sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	94,—
2	Vorbeugender Brandschutz – Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen		4	Einsatz von Rettungsfahrzeugen einschließlich Personal	
2.1	als Brandsicherheitswache je Feuerwehrangehöriger		4.1	Notfallbeförderung mit einem Rettungswagen, Babyarztwagen, Infektionsrettungswagen oder Großrettungswagen	463,—
2.1.1	je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden	256,—	4.2	Hilfeleistung ohne Beförderung durch einen Rettungswagen, Babyarztwagen, Infektionsrettungswagen oder Großrettungswagen	380,—
2.1.2	je weitere angefangene Stunde	59,—	4.3	Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeugs, das eine Notfallbeförderung begleitet, innerhalb Hamburgs	375,—
2.1.3	bei Nichtabsage einer nicht stattfindenden Veranstaltung	118,—	4.4	Hilfeleistung mit einem Notarzteinsetzungsfahrzeug ohne Begleitung einer Beförderungsfahrt, innerhalb Hamburgs	297,—
2.2	Gestellung einer Verbindungsbeamtin oder eines Verbindungsbeamten insbesondere für die Barclaycard Arena, das Volksparkstadion sowie das Millernortstadion, je angefangene Stunde	74,—	4.5	Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeugs ohne Hilfeleistung und ohne Begleitung	261,—
2.3	Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit Brandverhütungsschauen, Nachschau, feuersicherheitlichen Überprüfungen sowie sonstigen Fällen		4.6	Krankenbeförderung innerhalb Hamburgs	478,—
2.3.1	für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Brandverhütungsschauverordnung vom 1. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403), geändert am 17. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 8), in der jeweils geltenden Fas-				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.7	Alleinige Beförderung von Blutkonserven, Arzneimitteln, Sauerstoffflaschen oder anderen dem Gesundheitsdienst dienenden Gegenständen sowie alleinige Beförderung von medizinischem Personal oder Blutspendern innerhalb Hamburgs	154,—		tung zur Aufrechterhaltung des gesamten oder eines Teils des genehmigten Betriebes.	160,—
4.8	Einsätze gemäß den Nummern 4.1 bis 4.7 von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt		5.8	Widerruf einer Genehmigung . .	300,—
4.8.1	für die ersten 20 Kilometer . . .	Gebühr nach den Nummern 4.1 bis 4.7	6	Zuschläge (Abrechnungs- und Leitstellenpauschale)	
4.8.2	für jeden weiteren Kilometer . .	3,45	6.1	Zusätzliche Bearbeitungspauschale je Einsatz oder Abrechnungsfall (Abrechnungspauschale)	
4.9	Einfache Hilfeleistungen im Rahmen eines Rettungsdienstes (Tragehilfe) ohne den Einsatz von technischem Gerät	195,—	6.1.1	nach den Nummern 1.1, 1.2 und 4.9.	37,—
5	Genehmigungen nach dem Hamburgischen Rettungsdienstgesetz vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung		6.1.2	nach den Nummern 1.3, 2, 3, 5, 7 und 8	25,—
5.1	Genehmigung für das Betreiben von Notfallrettung		6.2	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr je von der Leitstelle disponiertem einsatzbezogenen Abrechnungsfall nicht jedoch bei Rettungsdienstseinsätzen gemäß Nummer 4 (Leitstellenpauschale)	95,—
5.1.1	mit Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit	990,—	7	Brandmeldeanlagen (im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes)	
5.1.2	ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit	600,—	7.1	Erstellung der erforderlichen Unterlagen zum Erwerb und dem Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) mit Feuerwehrschrüsseldepot der Sicherheitsstufe A (FSD A) oder B (FSD B) zur Inbetriebnahme, einschließlich Vorabsprachen mit der Bau-trägerin oder dem Bau-träger . . .	234,—
5.2	Genehmigung für das Betreiben von Krankentransport		7.2	In- und Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage mit oder ohne Schlüsseldepot (FSD A oder FSD B)	178,—
5.2.1	mit Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit	630,—	7.3	In- und Außerbetriebnahme eines Schlüsseldepots ohne Anbindung einer Brandmeldeanlage.	178,—
5.2.2	ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit	600,—	7.4	Schlüsseltausch oder Neueinlage bei einem FSD A oder FSD B. . .	78,—
5.3	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Betriebes		7.5	Öffnung einer Feuerwehrschrließung (Überprüfung des Freischaltelementes der FSD A, der FSD B, des Schließsystems ABLOY und weiterer Feuerwehrschrließungen).	178,—
5.3.1	mit Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit	270,—	8	Gebäudefunkanlagen/Objektversorgungsanlagen	
5.3.2	ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit	250,—	8.1	Antragsbearbeitung für die Genehmigung einer geforderten Objektversorgungsanlage einschließlich funktionalem Praxistest	850,—
5.4	Austausch beziehungsweise erstmalige Inbetriebnahme von Krankenkraftwagen sowie Luft- und Wasserfahrzeugen je Fahrzeug	160,—	8.2	Folgetermin zur Nachprüfung von Objektversorgungsanlagen	235,—
5.5	Berichtigung der Genehmigungsurkunde.	120,—			
5.6	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder deren bzw. dessen Stellvertretung oder Bestätigung der Vertreterin oder des Vertreters des auswärtigen Unternehmens. . . .	250,—			
5.7	Dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten oder eines Teils des genehmigten Betriebes.				

8.3	sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde	115,—“.
-----	--	---------

Artikel 4

Auf Grund von § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Änderung der Parkgebührenordnung

§ 1 der Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 429, 435), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„An ausgewählten Parkscheinautomaten beträgt die Höchstparkgebühr bis zum Ende der täglichen Bewirt-

schaftungszeit 10 Euro in Zone II und 8 Euro in Zone III.“

2. In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Zahl „2020“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.

Artikel 5

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2019.

Fünfte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 436), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	39,80
Nummer 1.2	32,30
Nummer 1.3	25,05
Nummer 5.1.1	erster Gebührensatz ...	15,—
Nummer 5.1.3	23,—
Nummer 5.1.4	51,50
Nummer 5.2.1	17,50
Nummer 5.2.2.2	45,—
Nummer 5.2.2.3	67,50
Nummer 5.2.2.4	52,—
Nummer 5.2.2.5	81,—

Nummer 5.2.2.6	71,—
Nummer 5.2.3.1	70,50

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	75,—
Nummer 2.2	75,—
Nummer 2.3	75,—
2. In Nummer 4.1 wird die Textstelle „Kehr- und Überprüfungsspflicht“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –

vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 475), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

In der Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 436, 437), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1013	98
Nummer 1014	98
Nummer 1023	83
Nummer 1024	83
Nummer 1025	85
Nummer 1026	168
Nummer 1027	220
Nummer 1028	260
Nummer 1029	162
Nummer 103	18
Nummer 1113	1 150
Nummer 12	200
Nummer 201	795
Nummer 202	255
Nummer 203	75
Nummer 204	65
Nummer 21	55
Nummer 3011	520
Nummer 3012	275
Nummer 3013	225
Nummer 3021	950
Nummer 3022	520
Nummer 3031	195
Nummer 3032	95
Nummer 304	380
Nummer 311	115
Nummer 312	41
Nummer 3131	99
Nummer 3132	55
Nummer 3133	188
Nummer 421	30
Nummer 422	25
Nummer 4422	165
Nummer 4423	190
Nummer 443	185
Nummer 501	20
Nummer 502	38
Nummer 503	48

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), in Verbindung mit § 14 des Hafverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 436, 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	39,80
Nummer 2	32,30
Nummer 3	25,05
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.2.1 wird der Gebührensatz „68 000,—“ durch den Gebührensatz „20 000,—“ ersetzt.
 - 2.2 Nummer 1.2.8 erhält folgende Fassung:

„1.2.8	Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1002), zuletzt geändert 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), in Verbindung mit § 13 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890), in der jeweils geltenden Fassung.	nach Zeitaufwand“.
--------	--	--------------------
 - 2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.3.4	190,—
Nummer 1.3.10	108,—
 - 2.4 Nummer 1.3.11 wird durch folgende Nummern 1.3.11 bis 1.3.11.2 ersetzt:

„1.3.11	Prüfung von Sicherheitsberichten	
1.3.11.1	Prüfung regelmäßiger anlagenbezogener Überarbeitungen von Sicherheitsberichten (§ 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 12. BImSchV) außerhalb von Genehmigungsverfahren.	300,—
		bis 3 000,—
1.3.11.2	Prüfung von neuen Sicherheitsberichten für den gesamten Betriebsbereich oder von Teilbetriebsbereichen außerhalb von Genehmigungsverfahren nach § 52 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 12. BImSchV.	nach Zeitaufwand“.
 - 2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.3.15	180,—
Nummer 1.3.16	180,—
Nummer 1.3.17	180,—
Nummer 1.3.18	370,—
Nummer 1.3.19	165,—
Nummer 1.3.20	360,—
Nummer 1.3.21	360,—
Nummer 1.3.22	310,—
Nummer 1.3.23	310,—

- 2.6 Hinter Nummer 1.3.29 wird folgende neue Nummer 1.3.30 eingefügt:
- „1.3.30 Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls nach § 15 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV – vom 12. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2379, 2018 I S. 202). 100,—
bis 1 000,—“.
- 2.7 Die bisherigen Nummern 1.3.30 bis 1.3.32 werden Nummern 1.3.31 bis 1.3.33.
- 2.8 In der Überschrift zu Abschnitt 2 wird hinter der Textstelle „(BGBl. I S. 1163),“ die Textstelle „dem Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)“ eingefügt.
- 2.9 In Nummer 2.1.1 wird die Textstelle „mindestens 300,—“ gestrichen.
- 2.10 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------|----------------------|----------|
| Nummer 2.1.3 | erster Gebührensatz | 500,— |
| | zweiter Gebührensatz | 20 000,— |
| Nummer 2.1.4.1 | | 185,— |
| Nummer 2.1.4.2 | | 370,— |
| Nummer 2.2.1 | zweiter Gebührensatz | 10 000,— |
| Nummer 2.3.1 | erster Gebührensatz | 1 000,— |
| | zweiter Gebührensatz | 25 000,— |
| Nummer 2.3.2.3 | erster Gebührensatz | 500,— |
| | zweiter Gebührensatz | 5 000,— |
| Nummer 2.3.4 | | 540,— |
| Nummer 2.3.5 | erster Gebührensatz | 500,— |
| | zweiter Gebührensatz | 5 000,— |
- 2.11 In Nummer 2.3.6.2 wird hinter der Textstelle „ElektroG“ die Textstelle „oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 VerpackG“ eingefügt.
- 2.12 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------|-------|-------|
| Nummer 2.3.6.5 | | 545,— |
| Nummer 2.3.6.6 | | 545,— |
- 2.13 Nummer 2.3.7 wird durch folgende Nummern 2.3.7 bis 2.3.7.3 ersetzt:
- „2.3.7 Amtshandlungen im Rahmen des Verpackungsgesetzes
- 2.3.7.1 Genehmigung, Änderung der Genehmigung sowie Widerruf der Genehmigung von Systemen nach § 18 Absätze 1 bis 3 VerpackG 1 000,—
bis 10 000,—
- 2.3.7.2 Erstmalige Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG 160,—
- 2.3.7.3 Änderung der Festsetzung der Höhe einer hinterlegten Sicherheitsleistung nach § 18 Absatz 4 VerpackG 80,—“.
- 2.14 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-----------------|----------------------|----------|
| Nummer 2.3.8.2 | erster Gebührensatz | 1 000,— |
| | zweiter Gebührensatz | 10 000,— |
| Nummer 2.3.17 | erster Gebührensatz | 48,— |
| Nummer 2.3.18.1 | erster Gebührensatz | 48,— |
| Nummer 2.3.18.2 | erster Gebührensatz | 48,— |
| Nummer 2.3.20 | erster Gebührensatz | 500,— |
| | zweiter Gebührensatz | 20 000,— |
| Nummer 2.3.21 | erster Gebührensatz | 1 000,— |
| | zweiter Gebührensatz | 25 000,— |
- 2.15 Hinter Nummer 2.3.25 wird folgende Nummer 2.3.26 eingefügt:
- „2.3.26 Entscheidung über die Bekanntgabe einer für die Fremdkontrolle zuständigen Stelle nach § 11 Absatz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) 500,—
bis 20 000,—“.
- 2.16 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|---------------|----------------------|-------|
| Nummer 2.3.28 | erster Gebührensatz | 80,— |
| | zweiter Gebührensatz | 250,— |
| Nummer 2.3.30 | erster Gebührensatz | 50,— |
| Nummer 2.3.31 | erster Gebührensatz | 48,— |
| Nummer 2.3.34 | | 57,— |
| Nummer 2.3.35 | | 57,— |
| Nummer 2.3.36 | | 6,— |
| Nummer 2.3.42 | erster Gebührensatz | 48,— |
| Nummer 2.3.43 | erster Gebührensatz | 48,— |
- 2.17 In Nummer 2.3.44 wird das Wort „Vergabe“ durch die Wörter „Mitteilung oder Vergabe“ ersetzt.
- 2.18 Nummer 2.3.45 erhält folgende Fassung:
- „2.3.45 Prüfung des Nachweises über die Einrichtung eines eigenen Rücknahmesystems nach § 7 Absatz 1 BattG. 1 000,—
bis 10 000,—“.
- 2.19 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-----------------|----------------------|---------|
| Nummer 2.3.50 | erster Gebührensatz | 125,— |
| Nummer 3.8.1 | erster Gebührensatz | 2 000,— |
| Nummer 3.12 | | 1,50 |
| Nummer 3.22 | | 147,— |
| Nummer 3.23.1 | erster Gebührensatz | 2 000,— |
| Nummer 3.23.2 | erster Gebührensatz | 250,— |
| Nummer 3.24.5 | erster Gebührensatz | 1 000,— |
| Nummer 3.25 | erster Gebührensatz | 2 000,— |
| Nummer 3.27 | erster Gebührensatz | 25,— |
| Nummer 3.30.1.1 | zweiter Gebührensatz | 29,— |
| | dritter Gebührensatz | 35,— |
| Nummer 3.30.1.2 | erster Gebührensatz | 17,— |
| | zweiter Gebührensatz | 19,— |
| | dritter Gebührensatz | 22,— |
| Nummer 3.30.2.1 | erster Gebührensatz | 45,— |
| | zweiter Gebührensatz | 70,— |
| | dritter Gebührensatz | 90,— |
| Nummer 3.30.2.2 | zweiter Gebührensatz | 35,— |
| | dritter Gebührensatz | 45,— |

	Nummer 3.30.3.1	erster Gebührensatz	135,—	3.3	Nummer 2.2.3 wird Nummer 2.2.2.4 und erhält folgende Fassung:	
		zweiter Gebührensatz	170,—			
		dritter Gebührensatz	225,—			
	Nummer 3.30.3.2	erster Gebührensatz	55,—		„2.2.2.4 Zeitlich befristetes Einleiten (zum Beispiel von Baugrubenwasser) bis zu 250 m ³ ...	155,—
		zweiter Gebührensatz	69,—		jeder weitere Kubikmeter ..	0,10“.
		dritter Gebührensatz	90,—			
	Nummer 3.37	zweiter Gebührensatz	50 000,—	3.4	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 3.40	25,—		Nummer 2.3.1
	Nummer 3.44	33,—		Nummer 2.3.2
	Nummer 4.1.1	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.3.3	erster Gebührensatz
2.20	Nummer 4.1.2 erhält folgende Fassung:				Nummer 2.3.4	erster Gebührensatz
	„4.1.2 nach § 7 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 HmbAbwG		60,—			zweiter Gebührensatz
		bis	500,—“.		Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz
2.21	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:					zweiter Gebührensatz
	Nummer 4.2	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.4.2.1	erster Gebührensatz
	Nummer 4.4	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.4.2.2	erster Gebührensatz
	Nummer 4.5	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.4.2.3	erster Gebührensatz
	Nummer 4.6	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.4.3
	Nummer 4.7	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.4.4
	Nummer 4.8	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz
	Nummer 4.9	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz
		zweiter Gebührensatz	1 000,—		Nummer 2.6	erster Gebührensatz
2.22	Hinter Nummer 4.10.1 wird folgende Nummer 4.10.2 eingefügt:				Nummer 2.7.1	erster Gebührensatz
	„4.10.2 Anzeige nach § 60 Absatz 4 WHG	Gebühr			Nummer 2.7.2	erster Gebührensatz
		nach den			Nummer 2.8.1
		Nummern			Nummer 2.8.2
		1.2.7.1 bis			Nummer 2.8.3
		1.2.7.4“.			Nummer 2.9	erster Gebührensatz
2.23	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				Nummer 2.10	erster Gebührensatz
	Nummer 4.12	erster Gebührensatz	26,—		Nummer 2.11.1.1	erster Gebührensatz
		zweiter Gebührensatz	300,—		Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz
	Nummer 4.13	erster Gebührensatz	60,—			zweiter Gebührensatz
	Nummer 4.14	erster Gebührensatz	60,—			dritter Gebührensatz
		zweiter Gebührensatz	1 500,—		Nummer 2.11.2.1
	Nummer 4.14.1	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz
		zweiter Gebührensatz	1 000,—		Nummer 2.12.1
	Nummer 4.15	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.12.2
	Nummer 4.16.2	erster Gebührensatz	60,—		Nummer 2.12.3
	Nummer 5.1	55,—		Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz
	Nummer 5.2	170,—			zweiter Gebührensatz
3.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:				Nummer 2.15	erster Gebührensatz
3.1	In Nummer 2.1.2 wird der Gebührensatz „256,—“ durch den Gebührensatz „263,—“ ersetzt.				Nummer 2.16.1	erster Gebührensatz
3.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz
	Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz	5,80		Nummer 2.16.3	erster Gebührensatz
		zweiter Gebührensatz	85,—			dritter Gebührensatz
	Nummer 2.2.2.1	erster Gebührensatz	10,18		Nummer 2.17.2.1	erster Gebührensatz
		zweiter Gebührensatz	985,—			zweiter Gebührensatz
		dritter Gebührensatz	133,—		Nummer 2.17.2.2	erster Gebührensatz
	Nummer 2.2.2.3.1	133,—			zweiter Gebührensatz
	Nummer 2.2.2.3.2	73,—		Nummer 2.17.2.3	erster Gebührensatz
	Nummer 2.2.2.3.3	83,—			zweiter Gebührensatz
					Nummer 2.17.2.4	erster Gebührensatz
						zweiter Gebührensatz
					Nummer 2.17.2.5	erster Gebührensatz
						zweiter Gebührensatz
					Nummer 2.18
					Nummer 2.19
					Nummer 2.19.1
					Nummer 2.20	erster Gebührensatz
						zweiter Gebührensatz
						dritter Gebührensatz
4.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:					
4.1	Nummer 1.01.1 erhält folgende Fassung:					
	„1.01.1 Vor-Ort-Einsatz (zum Beispiel Ortsbesichtigungen,					

	Probenahme, Probenahme- begleitung jeweils zuzüglich Wege- und Rüstzeit) nach Zeit- aufwand“.		Nummer 3.28.1	156,—
			Nummer 3.29.1	72,—
			Nummer 3.30.1	139,—
			Nummer 3.31.1	134,—
4.2	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Nummer 3.32.1	21,70
	Nummer 1.03.2	22,80	Nummer 3.33.1	80,—
	Nummer 1.03.5.1	150,—	Nummer 3.34.1	24,—
	Nummer 1.03.5.2.1	76,—	Nummer 3.35	59,—
	Nummer 1.03.5.2.2	98,—	Nummer 3.38.1	40,—
	Nummer 1.04.1	244,—	Nummer 3.39.1	44,—
	Nummer 1.05.1	8,—	Nummer 3.41.1	16,80
	Nummer 1.06.1	2,—	Nummer 3.43.1	153,—
	Nummer 1.06.2	3,30	Nummer 3.44.1	48,—
	Nummer 1.06.3	12,—	Nummer 3.45.1	73,—
	Nummer 2.01.1	14,—	4.8	Nummern 4.02.1 und 4.04.3 werden gestrichen.
	Nummer 2.02.1	18,—	4.9	Nummer 5.01.1 erhält folgende Fassung:
	Nummer 2.03.1	25,—		„5.01.1 leichtflüchtige organische Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel BTEX, bis zu 5 Komponenten; LHKW, bis zu 6 Komponenten) mit Headspace, Thermodesorp- tion oder Desorption mit Lösungsmittel. 50,— bis 140,—“.
	Nummer 2.04.1	8,—	4.10	In Nummer 5.01.2 werden die Gebührensätze „7,50“ und „13,40“ durch die Gebührensätze „7,70“ und „13,80“ ersetzt.
	Nummer 2.05.1	35,—	4.11	Nummern 5.02.1 und 5.02.2 werden gestrichen.
	Nummer 2.06.1	11,—	4.12	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
	Nummer 2.06.2	32,—		Nummer 5.03.1 130,— Nummer 5.03.2 180,— Nummer 5.03.3 67,— Nummer 5.05.1 98,— Nummer 5.05.2 130,— Nummer 5.06.6 98,— Nummer 5.06.7 163,—
4.3	Nummer 2.07.1 erhält folgende Fassung:		4.13	Nummer 6.01.1 erhält folgende Fassung:
	„2.07.1 Extraktion, Aufkonzentra- tion, Aufreinigung von Was- serproben. 15,— bis 60,—“.			„6.01.1 Untersuchung auf Radioakti- vität ohne radiochemische Vorbehandlung (Gamma- spektrometrie, Betamessung mittels LSC, Gesamtalpha- messung mittels LSC) 123,— bis 192,—“.
4.4	In Nummer 2.08.1 wird der Gebührensatz „3,20“ durch den Gebührensatz „3,30“ ersetzt.		4.14	Nummer 6.02.1 erhält folgende Fassung:
4.5	Nummern 2.08.2 und 2.08.3 werden gestrichen.			„6.02.1 Untersuchung auf Radioakti- vität mit radiochemischer Vorbehandlung (einzelne Ra- dionuklide) 190,— bis 690,—“.
4.6	Nummern 2.09 bis 2.09.4 werden durch folgende Num- mer 2.09 ersetzt:		4.15	Nummern 6.03.1 bis 6.06.1 werden gestrichen.
	„2.09 Aufschlüsse von Feststoffpro- ben 18,— bis 80,—“.		4.16	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
4.7	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 7.01.1 189,— Nummer 7.01.2 46,— Nummer 7.02.1 85,— Nummer 7.02.2 43,— Nummer 7.04.1 53,— Nummer 7.04.2 27,— Nummer 7.04.3 40,—
	Nummer 3.01.1	11,—		
	Nummer 3.03.1	14,—		
	Nummer 3.04.1	25,—		
	Nummer 3.05.1	25,—		
	Nummer 3.06.1	19,—		
	Nummer 3.07.1	18,—		
	Nummer 3.08.1	48,—		
	Nummer 3.11.1	15,—		
	Nummer 3.12.1	24,50		
	Nummer 3.12.2	44,—		
	Nummer 3.13.1	124,—		
	Nummer 3.13.2	44,—		
	Nummer 3.13.4	25,—		
	Nummer 3.15.1	21,—		
	Nummer 3.16.1	121,—		
	Nummer 3.16.3	73,—		
	Nummer 3.18.1	50,—		
	Nummer 3.19.1	46,—		
	Nummer 3.19.2	66,—		
	Nummer 3.20.1	93,—		
	Nummer 3.21.1	64,—		
	Nummer 3.25.2	47,—		
	Nummer 3.25.3	40,—		
	Nummer 3.26.1	61,—		
	Nummer 3.27.1	47,—		

	Nummer 7.05.1	53,—
	Nummer 7.05.2	26,—
4.17	Die Überschrift „Gewässergüteuntersuchungen“ und die Nummern 7.06 bis 7.07.2 werden gestrichen.	
4.18	Die Überschrift „Bakteriologische Untersuchungen“ wird gestrichen.	
4.19	Die Nummern 8.01 bis 8.02.7 werden gestrichen.	
4.20	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 8.02.8	53,—
	Nummer 8.02.9	95,—
	Nummer 8.04.1	409,—
	Nummer 9.03.1	91,—
	Nummer 9.05.1	24,—
	Nummer 9.08.1	46,—
	Nummer 9.08.2	70,—
	Nummer 10.2.1	29,—
	Nummer 10.2.2	600,—

Artikel 4

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361, 362), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 436, 441), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	0,26
Nummer 2	0,56
Nummer 3	1,10
Nummer 4	1,61
Nummer 5	2,75
Nummer 6	3,37
Nummer 7	4,18
Nummer 8	6,10
Nummer 9	6,32
Nummer 10	8,90

Artikel 5

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2019.

**Sechste Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 9. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	16,—
Nummer 3	12,50
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Teil II des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührentarif wird der Eintrag zu Nummer 6 gestrichen.
 - 2.2 Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Teil I treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	130
	zweiter Gebührensatz	270
Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz	130
	zweiter Gebührensatz	375
Nummer 1.1.3	erster Gebührensatz	65
	zweiter Gebührensatz	375
Nummer 1.1.4	erster Gebührensatz	55
	zweiter Gebührensatz	2 100
Nummer 1.1.6	erster Gebührensatz	130
	zweiter Gebührensatz	270
Nummer 1.1.7	erster Gebührensatz	130
	zweiter Gebührensatz	520
Nummer 1.1.8.1	erster Gebührensatz	320
	zweiter Gebührensatz	2 100
Nummer 1.1.8.2	erster Gebührensatz	80
	zweiter Gebührensatz	480
Nummer 1.1.9.2	erster Gebührensatz	25
Nummer 1.1.9.3	erster Gebührensatz	25
	zweiter Gebührensatz	70
Nummer 1.1.9.5	erster Gebührensatz	75
	zweiter Gebührensatz	210
Nummer 1.1.9.6	erster Gebührensatz	25
	zweiter Gebührensatz	50
Nummer 1.2.1	erster Gebührensatz	90
	zweiter Gebührensatz	130
Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz	60
	zweiter Gebührensatz	110
Nummer 1.2.3.1	erster Gebührensatz	190
	zweiter Gebührensatz	270
Nummer 1.2.3.2	erster Gebührensatz	120
	zweiter Gebührensatz	170

Nummer 1.2.3.3	erster Gebührensatz	40
	zweiter Gebührensatz	60
Nummer 1.2.3.4	erster Gebührensatz	40
	zweiter Gebührensatz	60
Nummer 1.2.3.5	50
Nummer 1.3.1	zweiter Gebührensatz	50
Nummer 1.3.2	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	550
Nummer 1.3.3	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	550
Nummer 1.3.4	zweiter Gebührensatz	550
Nummer 1.3.5.1	erster Gebührensatz	250
	zweiter Gebührensatz	2 700
Nummer 1.3.5.2	erster Gebührensatz	250
	zweiter Gebührensatz	2 700
Nummer 1.3.6.1	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	180
Nummer 1.3.6.2	erster Gebührensatz	110
	zweiter Gebührensatz	370
Nummer 1.3.6.4	erster Gebührensatz	25
	zweiter Gebührensatz	50
Nummer 1.3.6.5	erster Gebührensatz	35
	zweiter Gebührensatz	60
Nummer 1.3.6.6	erster Gebührensatz	25
	zweiter Gebührensatz	350
Nummer 1.3.8	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	160
Nummer 1.3.8.1	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	160
Nummer 1.3.8.2	erster Gebührensatz	110
	zweiter Gebührensatz	360
Nummer 1.4.1	erster Gebührensatz	25
	zweiter Gebührensatz	35
Nummer 1.4.2	erster Gebührensatz	45
	zweiter Gebührensatz	110
Nummer 1.4.3	erster Gebührensatz	25
	zweiter Gebührensatz	55
Nummer 1.4.4	erster Gebührensatz	75
	zweiter Gebührensatz	1 100
Nummer 1.4.5	erster Gebührensatz	50
	zweiter Gebührensatz	360
Nummer 2.2	28
Nummer 2.3	12,50
Nummer 2.4	230
Nummer 2.7	446
Nummer 2.8	189
Nummer 3.6.3	8,50
Nummer 3.7	13,10
Nummer 3.8	22,10
Nummer 3.9	17,80

2.2.2 Teil II wird wie folgt geändert:

2.2.2.1 In Nummer 1.1.3 wird das Wort „Ausnahmegenehmigungen“ durch die Wörter „Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen“ und der Gebührenrahmen „80 bis 1 000“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.

2.2.2.2 In Nummer 1.1.4 wird der Gebührensatz „7“ durch den Gebührensatz „8“ ersetzt.

- 2.2.2.3 In Nummer 1.1.5 wird das Wort „Ausnahmegenehmigungen“ durch die Wörter „Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen“ ersetzt.
- 2.2.2.4 In Nummer 1.1.6 wird das Wort „Bestellung“ durch die Wörter „Bearbeitung von Anträgen zur Bestellung“ ersetzt.
- 2.2.2.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | | |
|--------------------|----------------------|-------|--|
| Nummer 1.2.1 | erster Gebührensatz | 43 | |
| | zweiter Gebührensatz | 133 | |
| Nummer 1.2.2 | erster Gebührensatz | 43 | |
| | zweiter Gebührensatz | 1 020 | |
| Nummer 1.2.3 | erster Gebührensatz | 43 | |
| | zweiter Gebührensatz | 510 | |
| Nummer 1.2.4 | erster Gebührensatz | 36 | |
| | zweiter Gebührensatz | 510 | |
| Nummer 1.2.5 | erster Gebührensatz | 43 | |
| | zweiter Gebührensatz | 153 | |
| Nummer 1.3.1.1 | | 27 | |
| Nummer 1.4.1 | erster Gebührensatz | 96 | |
| | zweiter Gebührensatz | 160 | |
| Nummer 1.4.3 | erster Gebührensatz | 10 | |
| | zweiter Gebührensatz | 20 | |
| Nummer 1.4.4.1.1.1 | | 10 | |
| Nummer 1.4.4.1.1.2 | | 16 | |
| Nummer 1.4.4.1.2 | | 16 | |
| Nummer 1.4.4.1.4 | | 10 | |
| Nummer 1.4.4.1.5 | | 23 | |
| Nummer 1.4.4.1.6 | | 10 | |
| Nummer 1.4.4.2.1.1 | | 22 | |
| Nummer 1.4.4.2.1.2 | | 37 | |
| Nummer 1.4.4.2.2.1 | | 15,50 | |
| Nummer 1.4.4.2.2.2 | | 27 | |
| Nummer 1.4.4.2.3 | | 15 | |
| Nummer 1.4.4.2.4 | | 34 | |
| Nummer 1.4.4.2.5 | | 10,30 | |
| Nummer 2.1.3 | erster Gebührensatz | 105 | |
| | zweiter Gebührensatz | 524 | |
| Nummer 2.1.4 | erster Gebührensatz | 208 | |
| | zweiter Gebührensatz | 575 | |
| Nummer 2.1.6 | erster Gebührensatz | 73 | |
| | zweiter Gebührensatz | 262 | |
| Nummer 2.1.7 | | 94 | |
| Nummer 2.1.8 | erster Gebührensatz | 53 | |
| | zweiter Gebührensatz | 236 | |
| Nummer 2.1.12 | erster Gebührensatz | 68 | |
| | zweiter Gebührensatz | 190 | |
| Nummer 2.1.13 | erster Gebührensatz | 44 | |
| | zweiter Gebührensatz | 172 | |
| Nummer 2.1.14 | erster Gebührensatz | 68 | |
| | zweiter Gebührensatz | 270 | |
| Nummer 2.1.16.9.2 | erster Gebührensatz | 0,08 | |
| | zweiter Gebührensatz | 0,18 | |
- 2.2.2.6 Nummer 2.1.19 erhält die folgende Fassung:
- „2.1.19 Amtshandlungen im Zusammenhang mit sichergestellten Tieren in Quarantäne oder Isolierung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes, § 20 Nummer 1 Buchstabe a, § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 35 Absatz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie § 14 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 8. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 514), oder der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EU 2013 Nr. L 178 S. 1, 2015 Nr. L 115 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung 27 bis 102“.
- 2.2.2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-------------------|----------------------|-----|
| Nummer 2.1.20 | erster Gebührensatz | 75 |
| Nummer 2.2.4 | erster Gebührensatz | 26 |
| | zweiter Gebührensatz | 106 |
| Nummer 2.2.7.1.1 | | 28 |
| Nummer 2.2.7.1.2 | | 14 |
| Nummer 2.2.7.3 | | 450 |
| Nummer 2.2.7.4.2 | | 130 |
| Nummer 2.2.7.6.1 | erster Gebührensatz | 93 |
| Nummer 2.2.7.6.2 | | 70 |
| Nummer 2.2.7.6.3 | | 178 |
| Nummer 2.2.7.7 | | 245 |
| Nummer 2.2.9 | erster Gebührensatz | 30 |
| | zweiter Gebührensatz | 50 |
| Nummer 2.2.11.1 | erster Gebührensatz | 54 |
| Nummer 2.2.11.2 | erster Gebührensatz | 50 |
| Nummer 2.2.11.3 | erster Gebührensatz | 28 |
| Nummer 2.2.11.4 | | 20 |
| Nummer 2.2.11.4.1 | erster Gebührensatz | 19 |
| Nummer 2.2.11.5 | erster Gebührensatz | 19 |
| Nummer 2.2.11.6 | erster Gebührensatz | 19 |
| Nummer 2.2.11.7 | erster Gebührensatz | 32 |
| | zweiter Gebührensatz | 64 |
- 2.2.2.8 Die Nummern 2.2.12 bis 2.2.12.4 werden durch folgende Nummern 2.2.12 bis 2.2.12.2 ersetzt:
- „2.2.12 Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen bei Tierbeständen
- 2.2.12.1 Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen mit Untersuchung des Tierbestandes
- 2.2.12.1.1 Klautiere und Einhufer
- | | | |
|--------------------|-------|----|
| – bis 50 Tiere | | 27 |
| – 51 bis 100 Tiere | | 41 |
| – über 100 Tiere | | 57 |
- 2.2.12.1.2 Bienenvölker..... Gebühr nach § 6

2.2.12.1.3	andere Tiere einschließlich Geflügel		Nummer 3.5.6	erster Gebührensatz	40
	– bis 300 Tiere	19		zweiter Gebührensatz	60
	– 301 bis 1000 Tiere	27	Nummer 3.5.7	erster Gebührensatz	60
	– über 1000 Tiere	36		zweiter Gebührensatz	25
2.2.12.2	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Bescheinigung über die Freiheit von Tierseuchen ohne Untersuchung des Tierbestandes, je Bescheinigung . .	17“.	Nummer 3.5.10	erster Gebührensatz	22
				zweiter Gebührensatz	52
			Nummer 3.6.1.5	erster Gebührensatz	52
				zweiter Gebührensatz	180
			Nummer 3.6.1.6	erster Gebührensatz	40
			Nummer 3.6.1.7	zweiter Gebührensatz	75
2.2.2.9	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		2.2.2.12	In Nummer 3.6.1.8 wird der Gebührenrahmen „62 bis 200“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.	
	Nummer 2.2.16.1	zweiter Gebührensatz	28		
	Nummer 2.2.16.2	erster Gebührensatz	27		
		zweiter Gebührensatz	32		
		dritter Gebührensatz	42		
		vierter Gebührensatz	59		
		fünfter Gebührensatz	76		
	Nummer 2.2.19	11		
2.2.2.10	Nummer 2.2.20 erhält folgende Fassung:				
	„2.2.20	Wegepauschale für amtstierärztliche Dienstgeschäfte. . .	30“.		
2.2.2.11	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
	Nummer 3.1.1.1	dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.1.1.2	erster Gebührensatz	8,70		
		dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.1.1.3	erster Gebührensatz	8,70		
		dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.1.1.4	erster Gebührensatz	8,70		
		dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.1.1.5	erster Gebührensatz	8,70		
		dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.1.1.6	erster Gebührensatz	8,70		
		dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.1.1.9	erster Gebührensatz	8,70		
		dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.1.2.1	erster Gebührensatz	66		
		zweiter Gebührensatz	320		
	Nummer 3.1.2.2	zweiter Gebührensatz	200		
	Nummer 3.2.1.1	erster Gebührensatz	8,70		
		dritter Gebührensatz	58		
	Nummer 3.2.1.2	68,50		
	Nummer 3.2.1.3	erster Gebührensatz	46		
	Nummer 3.2.2.1	erster Gebührensatz	66		
	Nummer 3.3.1.1	dritter Gebührensatz	57		
		vierter Gebührensatz	459		
	Nummer 3.3.1.3	dritter Gebührensatz	330		
	Nummer 3.3.1.4	erster Gebührensatz	27		
		zweiter Gebührensatz	62		
	Nummer 3.3.1.5	dritter Gebührensatz	460		
	Nummer 3.3.1.6	erster Gebührensatz	62		
		zweiter Gebührensatz	550		
	Nummer 3.3.2.2	erster Gebührensatz	25,50		
		zweiter Gebührensatz	61		
	Nummer 3.3.3.1	erster Gebührensatz	40		
		zweiter Gebührensatz	550		
	Nummer 3.5.1	erster Gebührensatz	57		
		zweiter Gebührensatz	320		
	Nummer 3.5.4	erster Gebührensatz	24		
		zweiter Gebührensatz	53		
	Nummer 3.5.5	erster Gebührensatz	25		
		zweiter Gebührensatz	55		
				4.2.2.1	Maßnahmen bei mangelnder Kooperation gemäß Artikel 10 Absatz 14 Satz 4 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit Gebühr nach § 6
				4.2.2.2	Prüfung von Daten gemäß Artikel 31 Absatz 2 Gebühr nach § 6
				4.2.2.3	Prüfung von Daten gemäß Artikel 31 Absatz 6, sofern weitere Maßnahmen zu ergreifen sind einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit Gebühr nach § 6
				4.2.2.4	Bestätigung gemäß Artikel 46 Absatz 9 Satz 1 Buchstabe a Gebühr nach § 6
				4.2.2.5	Verlängerung von Bescheinigungen gemäß Artikel 46 Absatz 9 Satz 2 Gebühr nach § 6

4.2.2.6	Freiverkaufszertifikate für Exportzwecke gemäß Artikel 60 Absatz 1	Gebühr nach § 6	2.2.3	Teil III wird wie folgt geändert:	
4.2.2.7	Maßnahmen in Bezug auf klinische Prüfungen gemäß Artikel 76 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6	2.2.3.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
4.2.2.8	Kontrollen und Maßnahmen der Marktüberwachung gemäß Artikel 93 Absatz 1, 3, 5, 6 oder 7 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6		Nummer 1.1.1 23,60
4.2.2.9	Bewertung von Produkten gemäß Artikel 94, sofern daraus folgend Maßnahmen gemäß Artikel 95 oder 97 getroffen werden müssen einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6		Nummer 1.1.2	erster Gebührensatz 2,70
4.2.2.10	Maßnahmen gemäß Artikel 95 in Bezug auf Produkte, die ein unvertretbares Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko darstellen einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6		Nummer 1.1.4	erster Gebührensatz 10,50
4.2.2.11	Maßnahmen gemäß Artikel 97 bei sonstiger Nichtkonformität einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit	Gebühr nach § 6		Nummer 1.1.5	zweiter Gebührensatz 33
4.2.3	Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/745, des Medizinproduktegesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Antrag erteilte, nicht einfache schriftliche Auskunft	Gebühr nach § 6		Nummer 1.1.6	erster Gebührensatz 15
4.2.4	Amtshandlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie Wege- und Wartezeit und Produktprüfung	Gebühr nach § 6“.		Nummer 1.1.7	zweiter Gebührensatz 23,70
2.2.2.17	In Nummer 5.2.2 wird hinter dem Wort „nach“ die Textstelle „§ 3 Nummer 2 und“ eingefügt.			Nummer 1.1.8	erster Gebührensatz 17,50
2.2.2.18	In den Nummern 5.2.3 und 5.3.2 wird jeweils der Gebührensatz „20“ durch den Gebührensatz „20,50“ ersetzt.			Nummer 1.1.9	zweiter Gebührensatz 46
2.2.2.19	Die Nummern 6 bis 6.7 werden gestrichen.			Nummer 1.1.10	erster Gebührensatz 31,50
				Nummer 1.2.1	zweiter Gebührensatz 87
				Nummer 1.2.2	erster Gebührensatz 13
				Nummer 1.2.3	zweiter Gebührensatz 29
				Nummer 1.2.4	erster Gebührensatz 14
				Nummer 1.3.1	zweiter Gebührensatz 29
				Nummer 1.4.1	erster Gebührensatz 6,50
				Nummer 1.4.2	zweiter Gebührensatz 20
				Nummer 1.5.1	erster Gebührensatz 6
				Nummer 2.1.2	zweiter Gebührensatz 36
				Nummer 2.1.3	erster Gebührensatz 6,50
				Nummer 2.1.4	zweiter Gebührensatz 20
				Nummer 2.1.5	erster Gebührensatz 64
				Nummer 2.1.6	zweiter Gebührensatz 29
				Nummer 2.1.7	erster Gebührensatz 41
				Nummer 2.2.1	zweiter Gebührensatz 31
				Nummer 2.2.1.1	erster Gebührensatz 190
				Nummer 2.2.1.2	zweiter Gebührensatz 8
				Nummer 2.2.2	erster Gebührensatz 124
				Nummer 2.2.2.1	zweiter Gebührensatz 13
				Nummer 2.2.2.2	erster Gebührensatz 580
				Nummer 2.2.3	zweiter Gebührensatz 25
				Nummer 2.2.3.1	erster Gebührensatz 50
				Nummer 2.2.4	zweiter Gebührensatz 20
					erster Gebührensatz 98,50
					zweiter Gebührensatz 13
					erster Gebührensatz 11
					zweiter Gebührensatz 38
					erster Gebührensatz 19
					zweiter Gebührensatz 22,70
					erster Gebührensatz 83,20
					zweiter Gebührensatz 43
					erster Gebührensatz 123
					zweiter Gebührensatz 37
					erster Gebührensatz 110
					zweiter Gebührensatz 9,60
					erster Gebührensatz 36
					zweiter Gebührensatz 2
					erster Gebührensatz 53,30
					zweiter Gebührensatz 9,80
					erster Gebührensatz 58
					zweiter Gebührensatz 6,50
					erster Gebührensatz 46
					zweiter Gebührensatz 13
					erster Gebührensatz 142
					zweiter Gebührensatz 317
					erster Gebührensatz 512
					zweiter Gebührensatz 24
					erster Gebührensatz 69
					zweiter Gebührensatz 25,90
					erster Gebührensatz 421,70
					zweiter Gebührensatz 17
					erster Gebührensatz 13
					zweiter Gebührensatz 167

Nummer 2.2.5	erster Gebührensatz	65,30	Nummer 4.1.3	14,20
	zweiter Gebührensatz	379	Nummer 4.1.4	24
Nummer 2.2.6	erster Gebührensatz	34,90	Nummer 4.1.5	20
	zweiter Gebührensatz	497,50	Nummer 4.1.7	9,80
Nummer 2.2.7	erster Gebührensatz	141	Nummer 4.1.8	9,80
	zweiter Gebührensatz	584,70	Nummer 4.2	22
Nummer 2.2.7.1	erster Gebührensatz	155	Nummer 4.3	14,20
Nummer 2.2.8	erster Gebührensatz	34	Nummer 5.1.1	erster Gebührensatz	63,20
	zweiter Gebührensatz	128		zweiter Gebührensatz	15,50
Nummer 2.2.9	erster Gebührensatz	58,20	Nummer 5.1.2	37,10
	zweiter Gebührensatz	85,50	Nummer 5.2.1	50,90
Nummer 2.3.1	277,40	Nummer 5.2.2	50
Nummer 2.3.2	414,80	Nummer 5.4	erster Gebührensatz	68,90
Nummer 2.3.3	465,20		zweiter Gebührensatz	135,40
Nummer 2.3.4	697,70	Nummer 5.5	84,80
Nummer 2.3.5	600			
Nummer 2.3.6	900			
Nummer 2.4.2	zweiter Gebührensatz	435			
Nummer 3.1	erster Gebührensatz	0,30			
	zweiter Gebührensatz	60			

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

- 2.2.3.2 In Nummer 3.2 werden hinter dem Wort „Begasungsanlage“ die Wörter „beziehungsweise in Räumen“ eingefügt und der Gebührenrahmen „82 bis 135“ durch den Gebührenrahmen „80 bis 150“ ersetzt.
- 2.2.3.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|----------------------|-------|
| Nummer 3.3.1 | | 14,50 |
| Nummer 3.6 | erster Gebührensatz | 4,90 |
| | zweiter Gebührensatz | 49 |
- 2.2.3.4 Nummer 3.7 erhält folgende Fassung:
- „3.7 Wege- und Wartezeiten der Bediensteten bei einer nicht durchgeführten angemeldeten Durchgasung bei Verschulden der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Verfügungsberechtigten je angefangene viertel Stunde 14,50“.
- 2.2.3.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|-------|-------|
| Nummer 3.8.1 | | 14,25 |
| Nummer 4.1.1 | | 24 |
| Nummer 4.1.2 | | 33,80 |

1. In Nummer 1 wird das Wort „halbe“ durch das Wort „viertel“ ersetzt.
 2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|------------|-------|-------|
| Nummer 1.1 | | 12,50 |
| Nummer 1.2 | | 16,— |
| Nummer 1.3 | | 20,— |

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 2019.

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung
und der allgemeinen Fortbildung**

Vom 3. Dezember 2019

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember
2018 (HmbGVBl. S. 415), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 7 wird aufgehoben.
 - 1.2 Absatz 8 wird Absatz 7.
2. Die Anlagen A und B erhalten folgende Fassung:

„Anlage A

Benutzungsgebühren

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
I	Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen	
1	Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr	86,—
2	Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr	556,—
3	Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr	80,—
4	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert am 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.	
5	In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.	
6	Bei Maßnahmen, die durch Bildungsgutscheine finanziert werden, gilt in den Fällen der Nummern 1 und 3 der Gebührensatz, der zu Beginn der jeweiligen Maßnahme maßgeblich war.	
II	Staatliche Jugendmusikschule	
1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.1	15 Minuten wöchentlich	348,—
1.2	30 Minuten wöchentlich	696,—
1.3	45 Minuten wöchentlich	1 044,—
1.4	60 Minuten wöchentlich	1 392,—
1.5	75 Minuten wöchentlich	1 740,—
1.6	90 Minuten wöchentlich	2 088,—
2	Kleingruppe, je Schüler und Unterrichtsjahr	
2.1	Partnerunterricht	
2.1.1	30 Minuten wöchentlich	446,40
2.1.2	45 Minuten wöchentlich	669,60
2.2	Gruppe von drei Schülern	
2.2.1	30 Minuten wöchentlich	297,60
2.2.2	45 Minuten wöchentlich	446,40
2.2.3	60 Minuten wöchentlich	595,20
2.2.4	90 Minuten wöchentlich	892,80
2.3	Gruppe von vier Schülern	
2.3.1	30 Minuten wöchentlich	223,20
2.3.2	45 Minuten wöchentlich	334,80
2.3.3	60 Minuten wöchentlich	446,40
2.3.4	90 Minuten wöchentlich	669,60

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3	Gruppe, je Schüler			Gruppe von zwölf bis neun-	
3.1	Gruppe ab fünf Schülern je Unterrichtsjahr			zehn Schülern, wöchentlich 180	
3.1.1	30 Minuten wöchentlich	135,60		Minuten Unterricht, aufgeglie-	
3.1.2	45 Minuten wöchentlich	203,40		dert in Chor, Tanz und Schau-	
3.1.3	60 Minuten wöchentlich	271,20		spiel	477,60
3.1.4	90 Minuten wöchentlich	406,80	8.4	Musiktheater mit Fachspezialis-	
3.2	Kompaktkurs (zwölf bis neun-			ierung und gesanglicher Grup-	
	zehn Schüler), Zeitumfang min-			penausbildung	
	destens 18 Zeitstunden.	133,20		Gruppe von zwölf bis neunzehn	
4	Großgruppe ab 20 Schülern, je			Schülern, wöchentlich 210 bis	
	Schüler und Unterrichtsjahr			250 Minuten Unterricht, aufge-	
4.1	45 Minuten wöchentlich	129,—		gliedert in Tanz und Schau-	
4.2	60 Minuten wöchentlich	138,—		spiel, sowie Gruppenunterricht	
4.3	120 Minuten wöchentlich	276,—		Gesang (in einer Gruppe von	
5	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab			zwei Schülern 30 Minuten, in	
	fünf Kinder), je Kind und			einer Gruppe von drei Schülern	
	Unterrichtsjahr, wöchentlich 60			45 Minuten, in einer Gruppe von	
	Minuten Unterricht	408,—		vier Schülern 60 Minuten).	921,—
6	Kombinierter Gruppen- und		9	Chor (zum Beispiel Knaben-	
	Einzelunterricht, je Schüler und			chor, Mädchenchor, teilweise	
	Unterrichtsjahr			einschließlich Stimmprobe und	
6.1	60 Minuten wöchentlich in einer			Stimmbildung), je Schüler und	
	Gruppe von drei Schülern	594,—		Unterrichtsjahr	
6.2	75 Minuten wöchentlich in einer		9.1	bis 120 Minuten wöchentlich ..	271,20
	Gruppe von vier Schülern	678,—	9.2	ab 121 Minuten bis 260 Minuten	
6.3	Instrumentale Frühförderung			wöchentlich	310,20
	Gruppe von drei bis sechs		10	Musiktherapie, je Schüler und	
	Schülern im Alter von drei bis			Unterrichtsjahr	
	sieben Jahren im Einzel- und		10.1	Einzeltherapie, einschließlich	
	Gruppenunterricht, wöchentlich			einer Elternberatung von 15	
	60 Minuten bis 120 Minuten			Minuten bei Bedarf	
	Unterricht	784,80	10.1.1	30 Minuten Therapie wöchent-	942,—
7	Begabtenförderung, je Schüler		10.1.2	45 Minuten Therapie wöchent-	
	und Unterrichtsjahr			lich	1413,—
7.1	Studienvorbereitender Unter-		10.1.3	60 Minuten Therapie wöchent-	
	richt – Förderklasse	1584,—		lich	1884,—
7.2	Zusatzangebot des besonders		10.2	Gruppentherapie ab zwei Schü-	
	leistungsorientierten Unter-			lern, einschließlich einer El-	
	richts (Gruppenunterricht mit			ternberatung von 15 Minuten bei	
	zwölf bis neunzehn Schülern)..	197,40		Bedarf	
8	Musiktheater, je Schüler und		10.2.1	30 Minuten Therapie wöchent-	
	Unterrichtsjahr			lich	623,40
8.1	Musiktheater für Kinder		10.2.2	45 Minuten Therapie wöchent-	
	Gruppe von zwölf bis neun-			lich	935,10
	zehn Schülern, wöchentlich 90		10.2.3	60 Minuten Therapie wöchent-	
	Minuten Unterricht, aufgeglie-			lich	1246,80
	dert in 45 Minuten Chor und 45	406,80	10.2.4	90 Minuten Therapie wöchent-	
	Minuten Tanz			lich	1870,20
8.2	Musiktheater Orientierungsstufe		11	Kammermusik als Halbjahres-	
	Gruppe von zwölf bis neun-			kurs, je Schüler	
	zehn Schülern, wöchentlich 180		11.1	45 Minuten wöchentlich	113,40
	Minuten Unterricht, aufgeglie-		11.2	60 Minuten wöchentlich	151,20
	dert in Chor, Tanz und Schau-	477,60			
8.3	Musiktheater mit Fachspeziali-				
	sierung				

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
12	Mal- und Kunstatelier Kurse für Vorschüler und Schüler, je Teilnehmer und Un- terrichtsjahr			mehr als 30 v.H. werden gestaf- felte Gebührenermäßigungen gewährt.	
12.1	60 Minuten wöchentlich	379,20		Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung	
12.2	90 Minuten wöchentlich	568,80		– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkom- mens 10 v.H. der Gebühr,	
13	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schul- vereine oder Kindertagesein- richtungen. Die Angebote sind für ein Schuljahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schuljahr:			– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkom- mens 25 v.H. der Gebühr, – um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkom- mens 40 v.H. der Gebühr, – um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkom- mens 55 v.H. der Gebühr,	
13.1	30 Minuten Unterricht wöchent- lich	652,80		– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkom- mens 70 v.H. der Gebühr,	
13.2	45 Minuten Unterricht wöchent- lich	979,20		– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkom- mens 80 v.H. der Gebühr.	
13.3	60 Minuten Unterricht wöchent- lich	1 305,60		Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 15.1 gewährt werden.	
13.4	90 Minuten Unterricht wöchent- lich	1 958,40			
14	Familienorchester der Elb- philharmonie und Jugend- musikschule (Gruppe ab fünf Teilnehmern), je Familie und Unterrichtsjahr	120,—	15.2.2	Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Fami- liennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 15.3 zu zahlen.	
15	Ermäßigungen		15.2.3	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegen- des öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entschei- dung darüber obliegt der zustän- digen Behörde.	
15.1	Geschwister- und Mehrfächer- ermäßigung		15.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 12 Euro. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren nach den Nummern 3.1.1, 4.1, 4.2 und 14.	
15.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich sämtliche Gebühren der Num- mern 1 bis 12.2 – bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H., – bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.		16	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten, je Un- terrichtsjahr	
15.1.2	Es ist mindestens der Gesamt- betrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verrin- gerte Anzahl der belegten Unter- richtseinheiten zu zahlen wäre.		16.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro	29,40
15.2	Nichterhebung und Gebühren- ermäßigung aus sozialen Grün- den		16.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	58,80
15.2.1	Überschreitet das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialge- setzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoein- kommen den 1,8-fachen Regel- satz der Sozialhilfe um nicht		16.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro	117,60

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
16.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“	100,80	1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises	
16.5	für Großgruppen nach Nummern 4.1 bis 4.3 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	58,80	1.1.1	für natürliche Personen, die Lehrer, Referendare und Studenten aus anderen Bundesländern sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	30,60
16.6	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 16.1 bis 16.5	5,—	1.1.2	für die unter Nummer 1.1.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis)	10,20
	höchstens	50,—	1.2	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer)	10,20
17	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr	135,60	1.3	Rückgabeaufforderung beim Überschreiten der Leihfrist, je Medium (Säumnisgebühr)	
18	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 12.2 und 17	135,60	1.3.1	ab dem ersten Tag für die erste Woche	1,—
19	Ausnahmen von der Gebührenpflicht		1.3.2	für die zweite Woche	2,—
19.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.		1.3.3	für die dritte Woche	3,—
19.2	Bei den Angeboten nach Nummer 13 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.		1.3.4	für die vierte Woche	4,—
19.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.		1.3.5	für die fünfte Woche	5,—
III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek		1.3.6	für die sechste Woche	6,—
1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek		1.3.7	höchstens	21,—
			2	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, je Werk	20,40
					Anlage B
				Verwaltungsgebühren	
			I	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
			1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes	gebührenfrei
			2	Ausfertigung von Zeitschriften und Beglaubigungen von Dokumenten im Rahmen der schulischen Bildung, die die Behörde selbst ausgestellt hat	
			2.1	Ausfertigung einer Zeitschrift	
			2.1.1	Schülerschein	3,50

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.1.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungs-urkunden, je	6,60	5.5	Untersagung	
	bis	50,—	5.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1)	772,— bis 1 541,—
2.2	Ausfertigung einer Beglau- bigung, einschließlich der dafür erforderlichen Kopien		5.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2).....	378,— bis 755,—
2.2.1	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prü- fungsurkunden, je.....	8,—	6	Erfolglose Widerspruchsver- fahren	
2.2.2	beim Abgang von der Schule neben dem Abgangszeugnis bis zu zwei beglaubigte Kopien dieses Zeugnisses	gebühren- frei	6.1	in Schülerangelegenheiten.	93,— bis 715,—
3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbil- dende Einrichtungen zur Erlan- gung der Umsatzsteuerbefrei- ung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338, 2345), und zur Erlan- gung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grund- steuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), in der jeweils geltenden Fassung	72,— bis 680,—	6.2	in allen übrigen Fällen.....	48,— bis 3 250,—
4	Sonstige Bescheinigungen.....	6,70 bis 178,—	7	Bildungsurlaubsveranstaltungen	
5	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (Hmb- GVBl. S. 190),		7.1	Anerkennung einer Bildungs- urlaubsveranstaltung	83,50
5.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6).....	1 617,— bis 3 236,—	7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung	62,50
5.2	Anerkennung einer Ersatz- oder Ergänzungsschule (§ 9 Absatz 1)	1 269,— bis 2 590,—	7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begon- nen wurde	42,—
5.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2).....	48,50 bis 3 094,—	7.4	Rücknahme einer Anerkennung	302,—
5.4	Zulassung des Genehmigungs- übergangs oder des Anerken- nungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4).....	679,—	II	Gebühren für externe Prüfungen	
			1	Prüfung zum Erwerb des mitt- leren Schulabschlusses.....	135,—
			2	Prüfung zum Erwerb des Zeug- nisses der Allgemeinen Hoch- schulreife.....	345,—
			3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Ber- ufsfachschule.....	312,—
			4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fach- oberschule	272,—
			5	Prüfung zum Erwerb des Ab- schlusszeugnisses einer Fach- schule.....	380,—
			6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländi- schem Reifezeugnis	
			6.1	Deutschsprachige Feststellungs- prüfung	166,50
			6.2	Englischsprachige Feststellungs- prüfung	463,50
			7	Ergänzungsprüfung zum Reife- zeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum).....	102,—
			8	Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils	
			8.1	Für die Wiederholung einer Prü- fung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.	
			8.2	Für die Wiederholung eines Prü- fungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	

3. Anlage C wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Bei Leistungsberechtigten im Sinne des § 28 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1074), in der jeweils geltenden Fassung ermäßigen sich die Gebühren nach den Abschnitten II und IV mit Ausnahme der Nummer 1.3 des Abschnittes IV auf 20 vom Hundert (v. H.). Für alle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigten Kinder ab Jahrgangsstufe 1 ist die Betreuung an Ferientagen bis zu sechs Ferienwochen gebührenfrei. Für alle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigten Kinder in Vorschulklassen ist die Betreuung an Unterrichtstagen und an Ferientagen gebührenfrei.“

3.2 In Nummer 2.6 wird hinter dem Wort „Kindertagesbetreuungsgesetzes“ die Textstelle „vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 335),“ eingefügt.

§ 2

(1) In § 1 tritt Anlage A Abschnitt I am 1. Februar 2020, Abschnitt II – mit Ausnahme von Nummer 15.3 – am 1. August 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 3. Dezember 2019.

Zweite Verordnung zur Änderung der Einheitssätze-Verordnung

Vom 10. Dezember 2019

Auf Grund von §46 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Einheitssätze-Verordnung vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 10. Januar 2017 (HmbGVBl. S. 10, 20), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Einheitssätze betragen für die Zeit vom	1. Februar 2020 bis 31. Januar 2021	1. Februar 2021 bis 31. Januar 2022	1. Februar 2022 bis 31. Januar 2023
für die erstmalige Herstellung von			
1. Fahrbahnen mit einer Befestigung aus Asphalt in einer Stärke von			
a) 22 cm bis 30 cm (Belastungsklassen 10 und 32) oder mit Natursteinpflaster	148,59 Euro/m ²	152,30 Euro/m ²	156,11 Euro/m ²
b) 14 cm bis 20 cm (Belastungsklassen 1,0, 1,8 und 3,2) oder mit Betonsteinpflaster	133,14 Euro/m ²	136,47 Euro/m ²	139,88 Euro/m ²
c) 12 cm (Belastungsklasse 0,3)	96,30 Euro/m ²	98,71 Euro/m ²	101,18 Euro/m ²
2. Mischflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HWG und Parkflächen			
	109,37 Euro/m ²	112,10 Euro/m ²	114,90 Euro/m ²
3. nicht befahrbaren Wegen beziehungsweise Nebenflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 HWG			
a) mit einer Befestigung aus Asphalt, Betonplatten, Pflaster oder anderem gleichwertigen Material	51,12 Euro/m ²	52,40 Euro/m ²	53,71 Euro/m ²
b) mit einer Befestigung aus Kiessand oder anderem gleichwertigen Material	29,73 Euro/m ²	30,47 Euro/m ²	31,23 Euro/m ²
c) als offene Entwässerungseinrichtungen	41,62 Euro/m ²	42,66 Euro/m ²	43,73 Euro/m ²
d) als gärtnerisch angelegte Flächen (Grünanlagen)	51,13 Euro/m ²	52,41 Euro/m ²	53,72 Euro/m ²
4. Beleuchtungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)			
	5,80 Euro/m ²	5,95 Euro/m ²	6,10 Euro/m ²
5. Entwässerungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)			
a) Regenwassersiele	24,- Euro/m ²	24,- Euro/m ²	24,- Euro/m ²
b) Doppel- und Mischwassersiele	11,- Euro/m ²	11,- Euro/m ²	11,- Euro/m ²
c) Straßenabläufe einschließlich Anschlussleitungen ..	5,95 Euro/m ²	6,10 Euro/m ²	6,25 Euro/m ²
6. Bäumen			
	1 216,03 Euro je Stück	1 246,43 Euro je Stück	1 277,59 Euro je Stück“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

(2) Für Erschließungsanlagen oder Teilanlagen, deren endgültige Herstellung vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, finden die bisherigen Einheitssätze weiterhin Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Dezember 2019.